

A. Aufgabenstellung und Untersuchungsgegenstand

Im 12. Jahrhundert waren es zuerst die Herzöge von Sachsen, dann im 13. Jahrhundert die Erzbischöfe von Köln, die versucht hatten, den westfälischen Raum in eine großräumige Herrschaftsordnung einzubeziehen. Ihr Scheitern hatte den Weg freigegeben für die Bildung zahlreicher mittlerer und kleinerer Territorien. Als ersten gelang es den Bischöfen in Münster, Osnabrück und Paderborn, nach Ausbildung einer territorialen Landeshoheit in großen Teilen ihrer Diözese, herzogsgleiche Stellungen zu erringen. Durch Burgenbau, Klöster- und Städtegründungen und den Ausbau der Gerichtshoheiten hatten sie als erste den Prozess der Territorialbildung vorangetrieben und damit die Schaffung von abgegrenzten Herrschaftsbereichen erreicht. Nicht so erfolgreich waren die weltlichen Großen Westfalens. Häufige Erbteilungen sowie umfangreiche Schenkungen an die Kirche verhinderten eine Bewahrung der wirtschaftlichen und politischen Machtstruktur, geschweige denn ein kontinuierliches Wachsen; nur wenigen Edelherren gelang es, zu Landesherren aufzusteigen; viele der alten Edelgeschlechter starben im 13. bzw. 14. Jahrhundert aus oder verloren ihre Unabhängigkeit an mächtigere Nachbarn und sanken dadurch in den niederen, landsässigen Adel ab. Waren es in Westfalen zu Beginn des 13. Jahrhunderts noch ca. sechzig Familien¹, die über unabhängige kleinere Herrschaften verfügten und damit als reichsunmittelbar gelten konnten, verblieben um die Mitte des 14. Jahrhunderts kaum mehr als ein Dutzend Territorien, von denen die kleineren oft nur mit Mühe ihre Unabhängigkeit weiterhin behaupten konnten.

Der kurzlebige Aufstieg und rasche Fall dieser ehemals edelfreien Familien ist von der Forschung bisher wenig bearbeitet worden. Von einigen dieser Familien ist kaum mehr als der Name bekannt². Nur von ganz wenigen gibt es kurze geschichtliche Darstellungen, erschwert natürlich durch das geringe urkundliche Material, das vorhanden ist. Es ist unter anderem ein Ziel dieser Arbeit, zumindest für eine Familie, nämlich die Herren von Volmerstein, die Existenzbedingungen eines ehemals edelfreien, nun niederadeligen Geschlechtes im Spätmittelalter zu beschreiben. Dabei sollen Betrachtungen über ihre

¹ Darunter die Familien Ahaus, Ardey, Berge, Bilstein, Blankena, Brakel, Büren, Dolberg, Everstein, Gehrden, Gemen, Grafschaft, Heiden, Hodenberg, Hörde, Hoevel, Holte, Horstmar, Ibbenbüren, Itter, Lage, Lo(h)n, Oesede, Padberg, Rüdernberg, Schwalenberg, Spenge, Sternberg, Stromberg, Vlotho, Vorde, Wettringen, Wölpe.

W. Hillebrand in: Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 – 1300, Göttingen 1962, S. 211, berichtet, dass allein in der Diözese Osnabrück während des 12. Jahrhunderts von sechzehn noch namentlich zu erfassenden Edelherrengeschlechtern bis 1300 zehn ausgestorben waren.

² Engel, Gustav: Politische Geschichte Westfalens, 2. Aufl. Köln Berlin 1969, S. 82

territoriale, rechtliche, gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Position einfließen. Bedingt durch das vorhandene Quellenmaterial ist der zeitliche Rahmen der Arbeit die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, während der ein Vertreter dieser Familie, nämlich Dietrich IV. von Volmerstein, lebte und sich am politischen und wirtschaftlichen Geschehen im südlichen Westfalen aktiv beteiligte.

Das Spätmittelalter ist auch eine Zeit des Niedergangs des Ritterstandes: Der Verlust an hoheitlichen Funktionen war begleitet von politischem und gesellschaftlichem Abstieg. Seinem eigenen Machtverlust steht das gleichzeitige Aufkommen der Handelshäuser, der Fern- und Großkaufleute, des städtischen Patriziats gegenüber. Während Gewerbefleiß der Kaufleute und handwerkliche Spezialisierung der Zunfthandwerker in den Städten große Vermögen anwachsen ließen, stagnierte das Einkommen des landsässigen Adels, vor allem dann, wenn es noch überwiegend aus festgeschriebenen Natural-abgaben der Grundholden bestand. Soweit dies der Fall war, öffnete sich für ihn in existenzbedrohender Weise die Schere zwischen fallenden Preisen seiner ihm als Abgaben der Grundholden zukommenden landwirtschaftlichen Produkte und den teurer gewordenen Gewerbeprodukten in Abhängigkeit der gestiegenen Löhne.

In den erstarkenden Territorialstaaten hatte sich seit dem 11. und 12. Jahrhundert mit den Ministerialen eine neue Adelsschicht in Konkurrenz zu den alten Familien gebildet. Es sind weitgehend ursprünglich Unfreie, die, vielfach und zunehmend schon an Universitäten ausgebildet, in beamtenähnlichen Positionen ihre Dienste den Territorial-herrn anbieten und dabei zu Macht und Vermögen gelangen.

Kriegs- und Waffentechnik erfahren radikale Veränderungen. Die Siege der schweizerischen Bauern¹ und der englischen Bogenschützen² über schwerbewaffnete, aber deshalb auch unbewegliche Reiterheere hatten deren Verwundbarkeit gezeigt. Statt in Begleitung eines Knappen als gepanzerter Ritter sich im Zweikampf mit einem Gegner nach festgelegtem Ehrenkodex zu messen, kämpft der Krieger nun gegen die Fernwaffen anonymer Söldnerheere von Armbrust- und Bogenschützen. Wenn der Kampfwert des adeligen Reiteraufgebotes immer weiter sinkt, verlieren ritterliches Lehnsaufgebot und Heerfolge des Lehnsträgers damit auch an Bedeutung.

Das Anliegen der Arbeit ist darum auch darzustellen, wie im 14. Jahrhundert ein von fürstlicher und bürgerlicher Machtentfaltung bedrohlich eingezwängter Ritterstand seine wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen gestalten konnte und – im hier behandelten Fall

¹ Schlacht bei Morgarten 1315

² Schlacht bei Crécy 1346

vergeblich – um einen größeren Freiraum und um Rückgewinnung der früheren Positionen rang.

Für die Herren von Volmerstein war der Machtzuwachs der Grafen von der Mark im südlichen Westfalen, die sich im 13. und 14. Jahrhundert im Kampf gegen den Erzbischof von Köln, die Grafen von Arnsberg und die Isenberger Vettern durchgesetzt hatten, bestimmend. Wie viele andere Edelgeschlechter im südlichen Westfalen waren auch die Volmersteiner zu Beginn des 12. Jahrhunderts in die kölnische Vasallität eingetreten¹. In den Auseinandersetzungen zwischen Mark und dem Kölner Erzstift hatten sie auf Kölner Seite mitgefochten und waren mit diesem unterlegen. Nach der Eroberung der Burg Volmerstein (1324) verloren sie ihre Herrschaftsrechte und werden in märkische Abhängigkeit gezwungen. Noch während der folgenden drei Generationen konnten sie dann sowohl im Gebiet der Grafen von der Mark als auch im Gebiet der Diözese Münster ihren noch immer ausgedehnten Lehn- und Allod-Besitz verwalten und bewirtschaften. Die Arbeit wird also auch darlegen, wie sich das Verhältnis zwischen den verschiedenen Lehnherren und dem Volmersteiner als Lehnsträger gestaltet hat.

Nach einer Übersicht über die Geschichte des Hauses Volmerstein bis ins 14. Jahrhundert werden die Lebensstationen Dietrichs IV., dann die sowohl kriegerischen als auch friedlichen Unternehmungen im Rahmen seines Lehndienstes beschrieben. Der Behandlung der verbliebenen Herrschaftsfunktionen, die noch in begrenztem Umfang den Volmersteinern verblieben sind, folgt eine Analyse des Volmersteiner aktiven und passiven Lehnbesitzes sowie die Darstellung von Dietrichs Wirtschaftsweise in Abhängigkeit von Lebensstil und Repräsentationswunsch. Untersuchungsfelder sind sowohl Einnahmen wie Ausgaben im Rahmen der grundherrlichen Herrschaftsstrukturen während eines längeren Zeitraumes, Finanzen, wirtschaftliche Aktionsfelder und die Lebensweise eines Ritters im spätmittelalterlichen Westfalen. Dabei soll auch auf Familienbeziehungen, auf das Verhältnis zum Landesherrn, zu weiteren Lehnherren, zu Grundholden, Nachbarn und Freunden, zu Verwaltern, Kriegsknechten und Gefolgsleuten, zu Handwerkern und Kaufleuten eingegangen werden, um in dieser „Biographie eines Ritters“ ein kulturgeschichtlich vielseitiges Bild für das ausgehende 14. Jahrhundert zu zeichnen.

Die Untersuchung basiert vor allem auf den Urkunden, die im Volmersteiner Urkundenbuch gesammelt sind und deren Originale sich überwiegend im Staatsarchiv

¹ Siehe zu den folgenden Aussagen die Ausführungen im Abschnitt: Überblick über die Geschichte der Familie von Volmerstein

Münster befinden. Von Dietrich von Volmerstein sind insgesamt 119 Urkunden aus den Jahren 1336 bis 1396 vorhanden, in denen er selbst als Handelnder bzw. als mit-siegelnder Zeuge auftritt. Des weiteren stützt sich die Untersuchung auf vier Lehnbücher aus den Jahren 1250 bis 1432 mit der Auflistung der Volmersteiner Aktiv-Lehen, auch sie im Staatsarchiv Münster vereint, und schließlich auf das Einnahmen- und Ausgaben-Register Dietrichs von Volmerstein, das seine Verwalter für die Jahre 1380 bis 1389 geführt haben und im Archiv Heessen aufbewahrt wird.

Sehr hilfreich waren darüber hinaus die Arbeiten von Köster¹, die ihren Ursprung einem Erbstreit verdanken, der sich vor mehr als 200 Jahren um die Besitze in Drensteinfurt und Heessen über viele Jahre hinzog. Um bezüglich der Rechtsqualität der Besitze die eigenen Positionen vor Gericht darlegen zu können, hat Köster, soweit möglich und noch auffindbar, die ältesten Urkunden mit Bezug auf Drensteinfurt und Heessen gesichtet und in ihrer Bedeutung für den Prozess ausgewertet. In der Sekundärliteratur gibt es darüber hinaus verstreute, kürzere Notizen zum Leben Dietrichs von Volmerstein, die berücksichtigt werden konnten.

Das Einnahmen- und Ausgaben-Register Dietrichs von Volmerstein ist ein seltenes Dokument des Spätmittelalters, zu dem es aus dieser Zeit, zumindest aus Westfalen, nichts Vergleichbares² gibt. Es entsprach ganz und gar nicht adeliger Denkweise, ihr Handeln in Heller und Pfennig auszudrücken oder gar kontrollieren zu lassen. Der stete Wechsel von Fehden, Jagden, Reisen und Festen musste zwar bezahlbar bleiben, dass man aber längst über seine Verhältnisse lebte, und das Leben Dietrichs von Volmerstein zeigt dies überdeutlich, wurde noch verdrängt. Der Bezug auf die vielen detaillierten Angaben im Einnahmen- und Ausgaben-Register wird im Verlauf der Arbeit das Bild einer adeligen Wirtschaftsführung im Spätmittelalter aufzuzeichnen haben. In dieser Ausführlichkeit ist das Register das einzige in Westfalen bekannt gewordene Dokument, das wirkliche finanzielle Bewegungen eines Ritters des 14. Jahrhunderts festhält und mit den

¹ Köster, Ludwig Albert Leopold: Diplomatisch praktische Beyträge zu dem deutschen Lehnrecht und zu der Westphälischen Fehmgerichts-Verfassung, 3 Teile, Dortmund und Leipzig 1797 - 1809.

² Aufzeichnungen über ihre Wirtschaftsführung gibt es von den Burggrafen von Drachenfels für die Jahre 1458 bis 1463, siehe Franz Irsigler: Adelige Wirtschaftsführung im Spätmittelalter, S. 455 bis 468, in: Wirtschaftskräfte und Wirtschaftswege I, Mittelmeer und Kontinent, hrsg. von Jürgen Schneider u. a., Bamberg 1978.

Aus dem bäuerlich-kleinbürgerlichen Bereich hat der Gastwirt Hans von Herblingen aus Thun in der Schweiz zwei Rechnungsbücher für die Jahre 1398 bis 1415 hinterlassen. Siehe Vinzenz Bartholomä: Die Rechnungsbücher des Wirtes Hans von Herblingen – Als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Thuns, Bern 1988.

hinzugefügten Kommentaren des Verfassers dieses Registers den sachlichen und historischen Hintergrund der Geldbewegungen erhellt.

Aus dem geistlichen Bereich liegen aus Westfalen von Klöstern, Abteien und Stiften mit ihren ausgedehnten Grundherrschaften Urbare vor, u. z. in Form von Gesamtaufnahmen des Güterbesitzes und ihrer Gerechtsame¹. Darüberhinaus sind Heberegister erhalten, die die Rechtsansprüche der geistlichen Grundherrschaften ihren Hörigen gegenüber auflisten. Im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters wandelt sich der Charakter dieser Aufzeichnungen, aber statt größerer Genauigkeit beobachtet man vor allem ein Anschwellen des Umfangs dieser Verzeichnisse. Im Vergleich mit den geistlichen Grundherrschaften ist die Überlieferung aus dem Bereich der weltlichen Grundherrschaften sehr viel lückenhafter. Nur von ganz wenigen niederadeligen Familien sind deren Güterverzeichnisse erhalten geblieben²; günstiger dagegen ist die Situation bei den westfälischen hochadeligen Familien³.

Der Unterschied zum hier bearbeiteten Volmersteiner Register liegt darin, dass diese Güterverzeichnisse, Urbare und Heberegister immer nur Rechtsansprüche enthalten, auf Grund deren die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften Abgaben von ihren Grundholden fordern konnten, nicht aber reale Einnahmen enthalten. Wie hoch die Differenz zwischen Anspruch und Erwartung auf der einen Seite und Erfüllung bei der Abgabenerleistung auf der anderen Seite war, blieb unbekannt. Die hier vorgelegte Arbeit soll auf der Basis des vorhandenen Materials zeigen, wie zumindest in einem Fall das grundherrschaftliche Abgabensystem in gegenseitiger Abhängigkeit von Grundherr und

¹ Im „Codex traditionum Westfalicarum“, hrsg. vom Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volkskunde, Historische Kommission Westfalens, Band I - VII, Münster ab 1888, sind Güterverzeichnisse und Heberegister vieler westfälischer Klöster veröffentlicht worden. Für die Abtei Werden: Köttschke, Rudolf (hrsg.): Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur Rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Vierter Band: Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr, I. Namenregister, II. Einleitung; Kapitel IV: Die Wirtschaftsverfassung und Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden, Bonn 1958.

² Z. B.: Deeters, Walter (hrsg.): Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte, a. a. O., Göttingen 1964 (darin: 8 Lehensverzeichnisse bzw. Besitzverzeichnisse adeliger Vasallen). Hillebrand, Werner: Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 – 1300, Göttingen 1962. Korth, Leonard (Hrsg.): Die ältesten Haushaltsrechnungen der Burggrafen von Drachenfels, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 54, S. 1 - 95, 1892.

³ Aus dem näheren Umkreis der Volmersteiner Grundherrschaften gibt es: „Das Güterverzeichnis des Grafen Heinrich von Dale“ aus dem Jahre 1188 mit einer detaillierten Auflistung der Besitze und der Abgaben (hrsg. von F. Philippi. S. 363 – 443. In: Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap, XXV. Deel, Amsterdam 1904).

Für die Grafen von Limburg: Hulshoff, Adam L./Aders, Günther: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200-1550/1, Assen/Münster 1963.

Für die Grafen von der Mark: Meister Alois (hrsg.): Das Schatzbuch der Grafschaft Mark vom Jahre 1486; in: Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300-jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, Bd. 2, Dortmund 1909, S. 1 ff.

Grundhold sich entfaltet. Die Aussagen werden sich zwar nur auf eine bestimmte Grundherrschaft in ihrem politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld beziehen können, stützen sich auf die begrenzte Aussagefähigkeit eines Registers, das während zehn Jahren geführt wurde, können dabei aber auf reale Zahlen und Geldbewegungen zurückgreifen.

B. Überblick über die Geschichte der Familie von Volmerstein¹

Burg Volmerstein wurde im Jahre 1100 vom Kölner Erzbischof Friedrich I. erbaut². Damit zeigt der Kölner Erzbischof bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt, dass er Gebietsansprüche in Westfalen wahrnehmen will und diese militärisch auch durchzusetzen bereit ist. Er wird dabei seine Macht auf den realen Besitz grundherrlicher und gerichtlicher Rechte stützen, dann auf den Besitz von Burgen und Städten sowie auf Regalien, wie das Recht zum Burgenbau sowie Zoll- und Marktrechte. 1102 verkauft der erbenlose Graf Luipold von Arnsberg seinen Erbteil, d. h. den Stammsitz Werl und Hachen mit dem Lurwald an den Kölner Erzbischof. Im gleichen Jahr kann der Erzbischof Luipolds Neffen, den Grafen Friedrich den Streitbaren von Arnsberg nach der Eroberung seiner Burg zur Teilung und Abtretung seines halben Territoriums zwingen, wonach dieses Gebiet an die Helfer des Erzbischofs in diesem Krieg, die Edelherren von Ardey, Rüdberg, Volmerstein u. a., zu Lehen ausgegeben wird³. Ein wichtiger Schritt zum Ausbau der westfälischen Territorialherrschaft gelingt den Kölner Erzbischöfen, nachdem im Jahre 1180 auf dem Reichstag in Gelnhausen Heinrich der Löwe die Lehnsherrschaft über das Herzogtum Sachsen verliert und dessen westlicher Teil den Kölner Erzbischöfen als nunmehrigen Herzögen in Westfalen übergeben wird⁴.

Doch trotz aller Anstrengungen wird es ihnen jedoch in ihrem Herzogtum nicht gelingen, mit gleicher Machtfülle wie andere Herzöge in ihren Gebieten zu regieren. Immer wieder greifen andere Herren⁵ in ihre Herzogsrechte ein, so dass ihrem Machtanspruch enge Grenzen gesetzt sind.

Burg Volmerstein war als Lehen von den Kölner Erzbischöfen den Herren von Volmerstein übertragen worden⁶, die von dem Ort und dieser Burg ihren Namen ableiteten⁷. Die Familie Volmerstein ist in einer Urkunde des Erzbischofs von Köln Bruno

¹ Mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Ausrichtungen haben verschiedene Verfasser, wie Kindlinger, Manz und Schnettler über wichtige Abschnitte der Geschichte der Familie von Volmerstein geschrieben.

² Urkundenbuch der Familien von Volmerstein und von der Recke bis zum Jahre 1437, bearb. vom R. Krumbholtz, Münster i. W. 1917, (im folgenden zitiert: VUB): Nr. 1. Die Urkunde spricht von einem „gloriosum castrum“ in Westfalen. Auch: Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Zweiter Band, 1100 – 1205, bearb. v. Richard Knipping, Bonn 1901, Nr. 5

³ Prinz, Joseph: Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun (843) bis zur Schlacht von Worringen (1288). In: Westfälische Geschichte, hrsg. von Wilhelm Kohl. Band 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 1. Reiches, Düsseldorf 1983, S. 366.

⁴ Prinz, Josef, a. a. O., S. 378 f.

⁵ Den Hegemoniebestrebungen der Kölner Erzbischöfe setzen die Grafen in Westfalen ihre Politik der Territorialbildung entgegen. Die wichtigsten Gegner sind die Grafen von der Mark, Berg, Isenberg-Limburg, Tecklenburg, Waldeck, Rietberg sowie die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn.

⁶ Prinz, Josef, a. a. O., S. 366.

⁷ Vergleiche N. Kindlinger: Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein, a. a. O., S. 126 f. und H. Manz: Geschichte von Volmerstein, Dortmund 1834, S. 10.

von Berg aus dem Jahre 1134 zum ersten Mal urkundlich fassbar¹. Ab diesem Jahr begegnet uns als erster Heinrich (I.) von Volmerstein in den Urkunden der Kölner Erzbischöfe häufig: Er tritt als Zeuge auf, wenn die Kölner Erzbischöfe Schenkungen zu Gunsten von Klöstern und Kirchen vornehmen², Schenkungen und Stiftungen seitens Dritter bestätigen³, Dekanatsrechte verleihen⁴, ein Kloster stiften⁵, Lehen vergeben⁶, Streit innerhalb der Diözese schlichten⁷, Regelungen über den Zehnten oder die Erbpacht treffen⁸, die freie Pfarrerwahl in einer Gemeinde bestätigen⁹, Grundstücks- und Erbschaftsangelegenheiten beurkunden¹⁰, Vogteirechte verleihen¹¹, Stadt- oder Stiftsrechte bestätigen oder erweitern¹².

¹ Von Hinderking, mit einer Burganlage nördlich von Soest, „etwa mit dem 1072 urkundlich genannten Henricus de Sosatio, hat das Geschlecht der Herren von Volmerstein wohl seinen Ausgang genommen. 1219 wird der Haupthof „Henrikinc“, zu dem eine eigene Kapelle gehörte, als kölnisches Lehen erstmals urkundlich genannt. Es war der Mittelpunkt einer geschlossenen Grund- und Gerichtsherrschaft, des sog. Bifangs oder der Herrlichkeit Hinderking, die teils im Norden der Soester Stadtmark, teils anschließend nördlich bis Katrop und Lühringsen lag.“ Friedrich von Klocke: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Band 3: Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Stuttgart 1970, S. 325 f. In der von Klocke zitierten Urkunde (Friedrich Wilhelm Oedinger (berarb.): Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Band 1, Nr. 1014, Bonn 1954) bekundet Erzbischof Anno II., dass er u. a. von einem Heinrich von Soest 10 Hufen erwirbt, die in Alerenen, Attendorn, Benkhausen, Bödefeld, Brunskappel, Holthausen bei Medebach, Lenne, Lüdenscheid, Schmerbecke und Velmede lagen. Neben dieser Urkunde spricht vor allem die Urkunde VUB 136 aus dem Jahre 1219 (siehe Abschnitt: Die empfangenen Lehen – Die Lehen der Erzbischöfe von Köln) für die Herkunft der Volmersteiner aus dem Soester Gebiet.

² VUB, Nr. 2 (Zifflich, 1134) und Regest bei Knipping: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Band II, Nr. 305; VUB 3 (Köln, 1134) und Knipping: Regesten, Band II, Nr. 303; VUB 4 (1138) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, 363; VUB 22 (1158) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 653; VUB 41 (1169) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 1139.

³ VUB, Nr. 9 (1143) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 415; VUB 14 (29. Dez. 1149) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 474; VUB 29 (22. Februar 1166) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 833; VUB 32 (1. August 1166) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 844.

⁴ VUB, Nr. 5 (1139) und Regest Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 372.

⁵ VUB, Nr. 6 (Köln, 1139) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 374.

⁶ VUB, Nr. 7 (Soest, 25. Dezember 1140) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 394; VUB 12 (15. August 1147) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 451; VUB 27 (1166) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 862.

⁷ VUB, Nr. 8 (Soest, 1141) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 400; VUB 16 (Soest, 1152) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 533; VUB 21 (1154) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 572.

⁸ VUB, Nr. 11 (1147) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 457; VUB 28 (19. Februar 1166) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 831; VUB 30 (8. Juli 1166) und Regest bei Knipping, II, 843; VUB 31 (8. Juli 1166) und Regest bei Knipping, II, 840; VUB 33 (2. August 1166) und Regest bei Knipping, II, 845; VUB 34 (15. August 1166) und Regest bei Knipping, II, 848.

⁹ VUB, Nr. 13 (1149) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 467.

¹⁰ VUB, Nr. 18 (Burg Aspel, 1153) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 563; VUB 25 (1166) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 841; VUB 26 (1166) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 851; sowie Regesten bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 849 und 850 (15. August 1166).

¹¹ VUB, Nr. 38 (1169) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 926; VUB 42 (Mai 1169) und Regest bei Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 928.

¹² VUB, Nr. 10 (Köln, 1147) und Regest bei Knipping Band II, 456; VUB 23 (31. August 1165) und Regest bei Knipping Band II, 820; VUB 24 (1166) und Regest bei Knipping, Band II, 835; VUB 37 (1. Oktober 1168) und Regest bei Knipping, Band II, 914; VUB 39 (1169) und Regest bei Knipping, Band II, 934.

Im Jahre 1167 ist Heinrich von Volmerstein Teil der Gesandtschaft, die Erzbischof Rainald von Dassel zum Erzbischof Wichmann nach Magdeburg sendet, um dort ein Bündnis gegen Herzog Heinrich (den Löwen) von Braunschweig zu schließen. Im Rahmen dieses Bündnisses schwört Heinrich von Volmerstein als Bevollmächtigter der Ministerialität und der Bürgerschaft von Köln, dass sie den Magdeburgern in ihrem Krieg gegen Herzog Heinrich beistehen wollen¹.

Die vielen Urkunden machen deutlich, dass Heinrich von Volmerstein in einem sehr vertrauten Verhältnis zu den Kölner Erzbischöfen gestanden hat. Bei vielen Geschäften der Erzbischöfe in Westfalen war er gegenwärtig und war so auch in ihre politischen Verwicklungen in Westfalen involviert.

Auch in einer Anzahl von Königs- und Kaiserurkunden tritt Heinrich von Volmerstein als Zeuge auf. Es sind Urkunden, in denen die Staufer-Könige Konrad III.² und Friedrich I. (Barbarossa)³ Besitzrechte der Klöster Liesborn und St. Maria in Münster regeln und Friedrich I. Bestimmungen wegen der Vogtei über Worringen trifft⁴. In einer Urkunde aus dem Jahre 1153 bestätigt König Friedrich I. den unter König Konrad III. durch ein Hofgericht in Köln gefällten Spruch, dass erzbischöfliche Tafelgüter nicht veräußert⁵ oder zu Lehen vergeben werden dürfen. Er bestätigt in dieser Urkunde weiter den im Vorjahre in Dortmund beschlossenen Spruch, nach dem die vom Erzbischof Friedrich I. von Köln verlehnten Güter einzuziehen seien, und bestätigt den Erzbischof Arnold von Wied in dem Besitz der von ihm zurückgewonnenen oder neu erworbenen Rechtstitel⁶. Die beiden letztgenannten Urkunden wurden während des Aufenthaltes Friedrichs I. in Worms erstellt, wo Heinrich von Volmerstein an dem Hoftage teilgenommen hat. 1167 zählt Heinrich von Volmerstein zu dem angesprochenen Personenkreis, den Kaiser Friedrich I. über den am 14. August 1167 vor Rom erfolgten Tod des Erzbischofs Rainald von Dassel unterrichtet und ihn bittet, sich zusammen mit dem Kölner Vogt Gerhard von Eppendorf⁷ und Henricus de Alpeim tatkräftig für die Wahl des Kanzlers Philipp von Heinsberg zum Erzbischof von Köln einzusetzen, da nur dieser geeignet sei, die Nachfolge Erzbischofs Rainalds

¹ Regest bei Knipping, Band II, 896 (12. Juli 1167)

² VUB, Nr. 15. MGH: DK Nr. 249 (Köln, Anfang Mai 1151)

³ VUB, Nr. 17. MGH: DF I, Nr. 7 (Soest, 20. April - 8. Mai 1152)

⁴ VUB, Nr. 20. MGH: DF I, 60 (Worms, 14. Juni 1153)

⁵ Prinz, Joseph, a. a. O., S. 372 spricht davon, dass Erzbischof Friedrich in Kriegszeiten Besitzstand verschleudert hat, darunter auch zahlreiches Gut in Westfalen.

⁶ VUB, Nr. 19. MGH: DF I, Nr. 59 (Worms, 14. Juni 1153)

⁷ Vgl. Pötter, Wilhelm: Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, Düsseldorf 1967, S. 79

anzutreten¹. Im folgenden Jahr nimmt er dann an den Feierlichkeiten teil, in deren Rahmen Philipp von Heinsberg zum neuen Erzbischof von Köln geweiht wird².

Auch die nächsten Generationen der Volmersteiner³ stützen sich auf die Macht der Kölner Erzbischöfe und suchen zugleich deren Schutz. In den Urkunden treten sie auf als Kölner Ministeriale⁴, darüber hinaus auch zusammen mit den unabhängigen Grafen in Westfalen als Edelherren bzw. Nobiles⁵, als Edelvogt und domini der Herrschaft Volmerstein⁶. Gerhardus Snar von Volmerstein ist belegt im Amt des Kölner Mundschenks⁷. Heinrich II. ist Lehenträger der Abtei Siegburg⁸, zusammen mit seinem Bruder Gerhardus (Snar) ist er 1198 in Aachen Zeuge, als König Otto IV. der Kölner Kirche Besitzungen zurückgibt, den Kölner Erzbischof Graf Adolf von Altena im Besitze des Herzogtums Westfalen bestätigt⁹, sowie den Abt von Werden von einer Abgabe an das Reich befreit und ihm das Münzrecht in Werden und Lüdinghausen restituiert¹⁰.

Sein Sohn Heinrich III. ist Märkischer Lehenträger¹¹ und Lehnherr über die Vogtei des Klosters zu Herdecke¹². Vor 1234 muss es jedoch zwischen Heinrich III. und dem Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg zu einem Zerwürfnis gekommen sein, dessen Ursache

¹ VUB, Nr. 36. MGH: DF I, Nr. 535 (nach dem 14. August 1167)

² VUB, Nr. 37 und Knipping, a. a. O., Band II, Nr. 914 (1. Oktober 1168): „ . . . , qui in nostra consecratione interfuerunt“.

³ Heinrich II., urkundlich belegt von 1169 bis 1217, Heinrich III., urkundlich belegt von 1209 bis 1256, Dietrich I., urkundlich belegt von 1250 bis 1313 und Dietrich II., urkundlich belegt von 1296 bis 1324.

⁴ so z. B. Heinrich II. in den Urkunden VUB Nr. 44 bis 50.

⁵ so z. B. in den Urkunden des VUB Nr. 71 (1186) und Regest bei Knipping Band II, 1278; VUB 132 (aus dem Jahre 1216): In dieser Urkunde wird Heinrich II. Edelvogt „*nobilis advocatus de Colonia*“ genannt, auch WUB VII, Nr. 122 und Regest bei Knipping, Band III, 149; VUB 134 und 135 (beide : 22. Juli 1218) und Regest bei Knipping, Band III, 200; VUB 139 (vor dem 12. Januar 1227) und gedruckt WUB VII, Nr. 289; VUB 174 (7. März 1258) und Regest im WUB VII, 976; VUB 195 (21. April 1272) gedruckt bei Rübel, Dortmunder Urkundenbuch, Ergänzungsband I, Dortmund 1910, Nr. 216; VUB 225 (10. August 1282), gedruckt WUB VII, 11820; VUB 226 (8. November 1282) gedruckt bei Rubel, Dortmunder UB, Ergänzungsband I, Nr. 260; VUB 253 (24. Sept. 1297) und Regest bei Knipping, Band III, 3352; VUB 273 (1303) und Regest bei Knipping, Band III, 3948; VUB 277 (29. Oktober 1304); VUB 332 (15. November 1328).

⁶ so z. B. in den Urkunden des VUB Nr. 137 (um 1227) und WUB VII, 305; VUB 144 (1229), 146 (1230), gedruckt WUB VII, 353; VUB 153 (2. Juli 1236), gedruckt WUB VII, 473; VUB 160 (1244), gedruckt WUB VII, 579; VUB 163 (24. Oktober 1244), gedruckt WUB VII, 574; VUB 193 (15. Dezember 1271), gedruckt WUB VII, 1412; VUB 214 (5. April 1279) sowie Regest WUB VII, 1676; VUB 256 (8. Mai 1298); VUB 258 (14. Juni 1298) und Regest bei Knipping, Band III, 3584. VUB 303 (7. Dezember 1321), gedruckt Rübel: Dortmunder UB, Ergänzungsband I, Nr. 556.

⁷ VUB 63 vom 16. Oktober 1182 und VUB 85 vom Jahre 1189. Die Aufgaben des Mundschenks (*pincerna episcopi*) bestanden in der Versorgung der erzbischöflichen Tafel mit Getränken und in der Verwaltung der erzbischöflichen Weinberge. Vgl. Pötter, Wilhelm: Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, Düsseldorf 1967, S. 93.

⁸ VUB, Nr. 73 (22. April 1186) gedruckt bei Lacomblet Urkundenbuch I, Nr. 502 und Regest bei Knipping II, Nr. 1259.

⁹ VUB, Nr. 112 (Aachen, 12. Juli 1198) und Regest bei Knipping II, Nr. 1550

¹⁰ VUB, Nr. 113 (13. Juli 1198) und Regest bei Knipping II, 1550.

¹¹ VUB, Nr. 156 (3. März 1243) und Regest im WUB VII, 540: Güter in Diethern bei Limburg in Holland.

¹² VUB, Nr. 138 (1227) auch Druck in WUB VII, 298 und Regest bei Knipping III, 637.

wir nicht kennen¹. Heinrich verliert zeitweise die Verfügungsgewalt über die Burg Volmerstein, darf jedoch zwischenzeitlich in dem „oberen Burghaus oder in dem anderen Burghaus“ wohnen bleiben. Die Versöhnungs-Urkunde² regelt die Bedingungen, unter denen die Burg zurückgegeben wird; eine weitere Burg³, die der Kölner Erzbischof in der Nähe zur Überwachung und Kontrolle der Volmersteinschen Aktionen⁴ inzwischen gebaut hatte, soll wieder abgerissen werden und Heinrich dann wieder seine Burg besitzen, u. z. mit allen Rechten, wie er und seine Vorfahren sie besessen hatten⁵. Bemerkenswert in dieser Urkunde ist die Vereinbarung, dass, falls der Erzbischof und Heinrich sich nicht einigen können, der König (also Heinrich VII.) einen Tag zur Entscheidung dieses Streitfalles festsetzen solle. Wann die Belagerungsburg endlich geschleift wurde, ist nicht bekannt; 1243 wird sie noch einmal in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Hochstaden erwähnt⁶.

Das Verhältnis Heinrichs III. zum Erzbischof muss danach wieder ein sehr vertrautes geworden sein. Dazu trug sicherlich auch bei, dass sein jüngerer Bruder Goswin seit 1219 Dom-Kanoniker⁷ und schließlich Dom-Küster⁸ in Köln gewesen war. Bereits 1243⁹ verbürgt sich Heinrich dem Erzbischof gegenüber dafür, daß die Brüder Gerlach und Wessel von Strünkede in der Fehde des Erzbischofs gegen den Grafen von Kleve mit diesem keinen Frieden schließen werden. 1245¹⁰ nennt Heinrich sich Vogt in Volmerstein und urkundet in den nächsten Jahren auch wieder in Volmerstein und Umgebung¹¹. Bei

¹ Schnettler weist als möglichen Grund des Zerwürfnisses auf eine eventuelle Teilnahme bzw. zumindest Parteinahme Heinrichs auf Seiten Friedrichs von Isenberg in dessen Auseinandersetzung (1225) mit dem Erzbischof Engelbert von Köln hin. (Schnettler: Volmerstein, aus der Geschichte der Burg und des Geschlechtes, a. a. O., S. 17 f.) Vgl. die Ausführungen zu Kloster Gevelsberg im Abschnitt: Dietrich von Volmerstein als Kirchenpatron.

² VUB, Nr. 149 (4. Mai 1234), auch Druck in WUB VII, 424 und Regest bei Knipping III, 806..

³ neben dieser, in einigen Urkunden als „Anderburg“ bezeichneten Burg, gehörte zur Burg Volmerstein noch ein „Burghaus“, womit bereits Erzbischof Philipp von Heinsberg vor 1191 die Grafen von Altena belehnt hatte; dieses „Burghaus“ war jedoch ab dem Jahre 1200 wieder in der Hand des Erzstiftes Köln bzw. der Herren von Volmerstein. Siehe Urkunden VUB Nr. 117 (22. Juli 1200) und Regest bei Knipping II, 1580 bzw. VUB 149 (4. Mai 1234)

⁴ Schnettler spricht von einer „Belagerungsburg“ zur Bezwingung des widerspenstigen und aufsässigen Dienstmannes Heinrich von Volmerstein. Schnettler, Otto: Volmerstein. aus der Geschichte der Burg und des Geschlechtes. In: Uralte Freiheit Volmarstein, 1924, S. 15

⁵ „... castrum in omni iure, quo hactenus ipse et antecessores sui possederunt.“

⁶ VUB, Nr. 159 (2. November 1243); Regesten WUB VII, 550 und Knipping, Band III, 1095.

⁷ VUB, Nr. 136 (13. Dezember 1219), Regest bei Knipping, Band III, 251

⁸ Die Position des Dom-Küsters, d. h. des Verwalters des Dom-Schatzes, ist belegt für die Jahre 1235 bis 1238: VUB, Nr. 151 (28. Februar 1235) auch Regest WUB VII, 434; VUB 152 (April 1235), gedruckt WUB VII, 435; VUB 154 (30. September 1238), gedruckt WUB VII, 473.

⁹ VUB, Nr. 161 (2. April 1243), gedruckt WUB VII, 542 bzw. Regest bei Knipping III, 1135.

¹⁰ VUB, Nr. 164 (15. Juni 1245), gedruckt WUB VII, 502.

¹¹ VUB, Nr. 169 (7. Mai 1250, die Urkunde ist ausgestellt in Lenebruch bei Volmerstein), gedruckt WUB VII, 719.

den Bündnis-Verhandlungen zwischen Bischof Engelbert von Osnabrück und dem Erzbischof Konrad von Hochstaden ist er 1248¹ als Westfälischer Marschall beteiligt².

Die Lehnsabhängigkeit von den Kölner Erzbischöfen bedeutete jedoch auch die politische und militärische Verwicklung der Volmersteiner in die Unternehmungen des Kölner Lehnsherrn. So gut es war, den Schutz und die Unterstützung des mächtigen Kölner Fürsten auf ihrer Seite zu wissen, genauso verhängnisvoll war es, wenn die siegreichen Feinde des Kölner Erzbischofs sich anschließend gegen den Gefolgsmann des Kölners wandten. So muss sich Dietrich I. von Volmerstein 1263 verpflichten, zusammen mit den Grafen von der Mark und dem Marschall von Westfalen gegen den Erzbischof Engelbert von Falkenberg und zu Gunsten der Stadt Köln Partei zu ergreifen, falls der Erzbischof den Schiedsspruch der Bischöfe von Lüttich und Münster sowie der Grafen von Geldern und Jülich nicht einhält³.

Auch die Feinde des Erzbischofs sahen in den Volmersteinern dessen wichtigste Gefolgsleute in Westfalen: So muss sich der Erzbischof Engelbert von Falkenburg 1271 dem Grafen Wilhelm von Jülich gegenüber verpflichten, innerhalb von 2 Monaten nach seiner Entlassung aus der Haft die Zusicherung der namentlich genannten Ministerialen und Städte beizubringen, dass diese ihn nicht unterstützen werden, falls er den Entlassungsvertrag nicht einhält⁴. Von den westfälischen Gefolgsmännern ist Dietrich I. von Volmerstein der erste⁵, auf dessen Zustimmung der Graf von Jülich besteht.

Wenige Jahre später⁶, in der Auseinandersetzung mit dem Edelherrn Simon von der Lippe, bedient sich Erzbischof Siegfried von Westerburg der Burg Volmerstein, damit dort die für die Einhaltung dieses Vertrages verantwortlichen Bürgen die Friedens-urkunde bis zu einem bestimmten Termin besiegeln.

¹ VUB, Nr. 166 (25. Mai 1248), gedruckt WUB VII, 662 und Regest bei Knipping, Band III, 1381

² Das Marschall-Amt für Westfalen (als Statthalter des Erzbischofs im Herzogtum Westfalen) war Anfang des 13. Jahrhunderts geschaffen worden, da das Erzstift sich immer wieder häufigen Angriffen der angrenzenden Territorien ausgesetzt sah. Die Aufgaben des Marschalls waren die militärische Absicherung des Herzogtums Westfalen, die Einhaltung und Überwachung des Westfälischen Landfriedens, die Gewährung des Geleitschutz, sowie die Leitung der Verwaltung des Herzogtums. Vgl. Joseph Korte: Das westfälische Marschallamt. In: Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, hrsg. von Aloys Meister, Münster 1909, S. 25 ff. Und Wilhelm Pötter: Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts, Düsseldorf 1967, S. 96 f.

³ VUB, Nr. 177 (16. Dezember 1263), gedruckt Lacomblet Urkunbdenbuch II, 537 und WUB VII, 1137.

⁴ VUB, Nr. 192 (11. April 1271), gedruckt Lacomblet Urkundenbuch II, 606, sowie Regesten WUB VII, 1387 und bei Knipping, Band III, 2436. Der Erzbischof war nach der verlorenen Schlacht bei Zülpich (1267) in die Gefangenschaft des Grafen von Jülich geraten, aus der er erst nach langer Haft frei kam. Vgl.: Prinz, Joseph, a. a. O., S. 397.

⁵ Diese Zusicherungen werden auch gefordert vom Drost von Isenberg, dem Burggrafen von Rudenberg, dem Schulden von Soest, den Brüdern Heidenreich und Hunoldus von Plettenberg sowie den Städten Soest, Attendorn, Brilon, Recklinghausen und Essen.

⁶ VUB, Nr. 231 (29. November 1284), gedruckt WUB VII, 1930 und Regest bei Knipping, Band III, 3041.

Die Grafen von der Mark waren im 13. und 14. Jahrhundert die Hauptgegner der Kölner Erzbischöfe in Westfalen, die erfolgreich jede Schwäche der Kölner Erzbischöfe ausnutzten, um ihr wachsendes Territorium abzurunden. Dabei blockierte noch das Volmersteiner Gebiet als ein fast geschlossener Komplex ein Zusammenwachsen ihrer bisherigen Machtzentren im Süden im Umkreis ihrer Burg Altena und im Norden mit den Hauptorten Unna und Hamm in der Hellwegzone. Für den Erzbischof dagegen, der neben den Städten Soest, Werl, Hagen und Schwelm auch das Vest Recklinghausen beherrschte, war Volmerstein das wichtige Verbindungsglied zwischen diesen voneinander getrennten Teilen seines westfälischen Herzogtums und deckte den Zugang dazu entlang der Ruhr. So werden die Volmersteiner zwangsweise in die kriegerischen Auseinandersetzungen des Grafen Eberhard von der Mark mit dem Erzbischof Siegfried von Westerburg mit hineingezogen. Der Konflikt im Jahre 1277 sieht den Erzbischof noch als Sieger: Engelbert (I.) von der Mark wird von Kölner Verbündeten gefangen genommen und stirbt in der Haft¹. Mit dessen Sohn Eberhard kann der Erzbischof sich versöhnen, wobei Dietrich I. von Volmerstein (zusammen mit dem westfälischen Marschall und Hunoldus von Plettenberg) als Verhandlungsführer des Erzbischofs die Friedensbedingungen aushandelt². Wenige Jahre später gelingt es jedoch Eberhard von der Mark, mit einer Koalition³ überwiegend rheinischer Fürsten den Erzbischof Siegfried von Westerburg und dessen Parteigänger⁴ 1288 in der Schlacht bei Worringen⁵ entscheidend zu besiegen⁶. Anschließend belagern die Sieger die Burg des Kölner Gefolgsmannes Volmerstein und zerstören sie teilweise⁷. Dem damaligen Burgherrn Dietrich von Volmerstein gelingt es jedoch in den folgenden Jahren, die Burg wieder aufzubauen; spätestens 1296 ist dieser

¹ vergl. Rothert, Hermann, Westfälische Geschichte, I., Gütersloh 1981, S. 239 und Prinz, Joseph: a. a. O., S. 397. Leovold von Northof berichtet, dass sich Engelbert I. auf einer Reise in die Grafschaft Tecklenburg befand, unterwegs von Hermann von Lohn gefangen, in dessen Burg Bredenvort verbracht wurde und dort auch verstarb (16. 11. 1277). Leovold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark, übersetzt und erläutert von Hermann Flebbe in: Die Geschichtsbücher der deutschen Vorzeit, Bd. 99, Münster-Köln 1955, S. 93 f.

² VUB, Nr. 210 (15. Juni 1278), gedruckt WUB VII, 1647 sowie Regest bei Knipping, Band III, 2756.

³ Auf Seiten der Grafen von der Mark kämpfen die Grafen von Berg, Waldeck, Jülich, Kleve, Holland-Hennegau, der Herzog von Brabant und die Stadt Köln. (Vergleiche Rothert, a. a. O., I., S. 232 und Schmidt, Ferdinand: Die Grafen von der Mark und die Burg Altena. In: Süderland 9, 1931, S. 35.)

⁴ Auf Seiten des Erzbischofs kämpfen die Grafen von Geldern, Luxemburg, Flandern und Nassau.

⁵ nördlich von Köln gelegen.

⁶ Siegfried von Westerburg wurde gefangen genommen und bis Mai 1289 in Burg a. d. Wupper gefangen gehalten. (Leovold von Northof, a. a. O., S. 101, Anmerkung 261).

⁷ Regest bei Knipping, Band III, 3197. Vgl. Leovold von Northof, a. a. O., S. 101 und Gert van der Schuren: Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des G. v. d. Schuren, hrsg. von Robert Scholten, Cleve 1884, S. 17

Wiederaufbau abgeschlossen¹. 1289 söhnt sich der Erzbischof mit seinen Gegnern, den Grafen Eberhard von der Mark und Otto von Waldeck, aus und schließt Dietrich von Volmerstein ausdrücklich in diese Versöhnung ein².

Die Bedeutung, die Burg Volmerstein für den Kölner Erzbischof hatte, geht auch daraus hervor, dass der Thronprätendent Graf Adolf von Nassau, um die Wahlstimme des Erzbischofs Siegfried von Westerburg für die kommende Wahl des deutschen Königs zu gewinnen, diesem gegenüber sich verpflichten musste, gegen jedermann, der den Erzbischof am Wiederaufbau der Burg Volmerstein und anderer *während der Gefangenschaft des Erzbischofs zerstörten Festen hindern sollte, mit königlicher Gewalt machtvoll einzuschreiten*³. Nach erfolgter Wahl bestätigte König Adolf von Nassau dieses Versprechen⁴.

Im Jahre 1307⁵ schließen die drei Volmersteiner Brüder, nämlich Dietrich II., der Paderborner Dom-Kanonikus Werner und der uns nur aus dieser Urkunde bekannte Heinrich für den Fall des Todes ihres Vaters (Dietrich I.) mit dem Erzbischof Heinrich von Virneburg einen Vertrag ab: Danach behält Dietrich I. bis zum Tode Wohnrecht, übergibt aber die Hälfte der Burg, der Stadt, des Gerichtes und der Patronatsrechte an den Erzbischof, der auch Truppen in seinem Burgteil halten kann. Für die Öffnung der Burg wird er 700 Mark zahlen, auch wenn er erst nach dem Tode Dietrichs I. seine Hälfte in Besitz nehmen kann. Die Burg wird nach ligischem Recht zum Offenhaus⁶ für den Erzbischof erklärt, der jedoch das Lehen an Dietrich I. bestätigt und seine Nachkommen verpflichtet, die Herrschaft Volmerstein weiterhin als kölnisches Lehen zu übernehmen. Alle aus der Herrschaft über die Burg herrührenden Einkünfte sollen jedoch bei den Volmersteinern bleiben.

Während der nächsten Jahre sind die Volmersteiner immer wieder in die Auseinandersetzungen der Kölner Erzbischöfe mit den Grafen von der Mark hineingezogen: Im Streit des Erzbischofs Heinrich von Virneburg mit Engelbert II. von der

¹ VUB, Nr. 251 (23. Juni 1296), gedruckt WUB VII, 2364. An diesem Tag überträgt Dietrich I. von Volmerstein Besitzungen in verschiedenen Dörfern an die Brüder Frydag zu einem erblichen Burglehen, wobei er „in castro nostro more aliorum nostrorum castrensium tenebimus“ urkundet.

Vgl. H. Manz: Geschichte von Volmerstein, Dortmund 1834, S. 31.

² VUB, Nr. 238 (12. Mai 1289), gedruckt WUB VII, 2118 und Lacomblet Urkundenbuch II, 867 sowie Regest bei Knipping, Band III, 3210.

³ VUB, Nr. 244. RI VI, 2. Abtlg., a. a. O., Nr. 9 (Andernach, 27. April 1292); auch Regest bei Knipping Band III, 3354.

⁴ RI VI, 2. Abtlg., a. a. O., Nr. 82. Regest bei Knipping, Band III, 3362. Vgl. Schnettler, Otto: Zur Geschichte von Volmerstein im 12. und 13. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 26. Jahrgang 1911 - 1912, Witten 1913, S. 33.

⁵ VUB, Nr. 279 (1307) auch Regest WUB VIII, 376.

⁶ VUB 279: « . . . ligium et apertum castrum . . . ».

Mark um die Vogteirechte, die Gerichtshoheit und das Visitationsrecht im Reichsstift Essen beauftragt Papst Clemens V. den Paderborner Domkanoniker Werner von Volmerstein¹ mit einer Untersuchung der Rechtspositionen der beiden Gegner. Die spätere päpstliche Entscheidung entzieht das Reichsstift beiden streitenden Parteien und stellt es exemt, also unmittelbar dem päpstlichen Stuhl verpflichtet².

Beim Streit zwischen dem Erzbischof und dem märkischen Haus um die Neubelehnung des Grafenamtes von Dortmund besiegelt³ Dietrich II. von Volmerstein auf Bitte des Konrad Stecke, der sich zeitweilig als Kompromisskandidat der beiden Gegner halten kann, den Verkauf der halben Grafschaft und Herrschaft Dortmund an die Stadt Dortmund. In der Zeit des Erzbischofs Heinrich von Virneburg wird die Burg und das erzbischöfliche Burghaus in Volmerstein nun Verhandlungsobjekt für den dank fortwährender Kriege sich ständig in Finanznöten befindlichen Kölner. Sein Neffe Ruprecht von Virneburg und Wied⁴ verpfändet seine Burg Neuwied an Gottfried von Sayn, den Schwiegersohn Dietrichs I. von Volmerstein, um sie als Sicherheit für den noch nicht gezahlten Kaufpreis der Burg Volmerstein zu geben. Zwei Jahre später verpfändet der Erzbischof zusammen mit seinem Neffen Ruprecht von Virneburg das Haus Volmerstein an den Grafen Heinrich von Waldeck. Da sie das Geld erhalten haben, aber das Pfand nicht aushändigen, kommt es zum Streit, den die Schiedsrichter Graf Heinrich von Schwalenberg und der Ritter Johann von Brobike (Brobeck) schlichten sollen. In der uns erhaltenen Urkunde⁵ fordern die Schiedsrichter Ruprecht von Virneburg lediglich auf zu erklären, ob er den Vertrag erfüllen wolle oder nicht.

Wenige Jahre später wird Volmerstein erneut in die große Politik hineingezogen: In der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ludwig dem Bayern und seinem Gegenkönig Friedrich dem Schönen von Habsburg stand der Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg auf Seiten Friedrichs und hatte diesen in Bonn zum (Gegen-)König gekrönt. Nach der für

¹ Neben Werner von Volmerstein werden auch der Abt von Abdinghof und der Thesaurar des Klosters Busdorf beauftragt. VUB Nr. 283 (11. Mai 1312) bzw. Druck bei Lacomblet Urkundenbuch III, Nr. 115 und WUB XI, 953 H. Manz (Geschichte von Volmerstein, a. a. O., S. 34, jedoch ohne Angabe einer Quelle) berichtet, dass, um unangenehmen Interessenkonflikten aus dem Wege zu gehen, seitens der von Papst Clemens Beauftragten versucht wurde, diese Untersuchung an den Dechanten von St. Martini in Münster übertragen zu lassen.

² auch Lacomblet, Urkundenbuch III, 115, und Weber, Karl: Graf Engelbert II. von der Mark 1308 - 1328. In: Uralte Freiheit Volmarstein. Gedenkbuch aus Anlass der sechshundertjährigen Zugehörigkeit der Herrschaft Volmarstein zur Grafschaft Mark am 25. Juli 1924, Volmarstein 1924, S. 47/48.

³ VUB Nr. 301 (5. November 1320). Des weiteren siegeln die Grafen Engelbert II. von der Mark, Friedrich von Rittberg, Dietrich von Limburg und Herr Lutter von Matlere, Probst zu Rees.

⁴ VUB, Nr. 297 (13. Mai 1319). Ulrich Seng (Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln. In: Studien zur Kölner Stadtgeschichte, 13. Band, Siegburg 1977, S. 62) kritisiert diese Aktion des Erzbischofs als Virneburgsche Familienangelegenheit.

⁵ VUB, Nr. 302 (6. Juni 1321).

Ludwig siegreichen Schlacht bei Mühldorf am Inn (1322) kam es seitens der Sieger zur Belagerung von Brühl, wo sich der Erzbischof verschanzt hatte. Nach einmonatiger Bestürmung des festen Schlosses Brühl wurde die Belagerung erfolglos abgebrochen, woraufhin das Heer der kölnischen Gegner in einem Schwenk nach Westfalen zog, um dort den Kölner Erzbischof durch die Belagerung der Burg seines Gefolgsmannes Volmerstein zu bedrängen. Die treibende Kraft dieser Unternehmung war Graf Engelbert II. von der Mark, Unterstützung erhielt er durch die Truppen des Grafen Wilhelm III. von Holland-Hennegau, des Königs Johann von Böhmen, des Grafen Adolf IX. von Berg und der Stadt Köln. Noch wenige Monate zuvor war zwischen dem Grafen von der Mark und den Volmersteinern Einvernehmen vorhanden und keine Anzeichen dieser plötzlichen militärischen Bedrohung der Burg Volmerstein voraussehbar: Im Januar 1324¹ hatte Dietrich II. von Volmerstein noch die fällige Zahlung² des Bischofs Ludwig von Münster als Vertreter des Grafen von der Mark für diesen in Empfang genommen.

Die Burg widerstand diesem gewaltigen Heer immerhin 2 Monate hindurch (21. Mai bis 25. Juli 1324), die Besatzung musste sich dann jedoch ergeben³. Der nach gültigem Lehnrecht zu „Schutz und Schirm“ verpflichtete Lehnsherr und Erzbischof musste der Belagerung der Burg Volmerstein tatenlos zusehen. Zwar stand er mit einem Entsatzherr bei Soest, konnte jedoch seinem gefährdeten Volmersteiner Gefolgsmann nicht zu Hilfe kommen, da der Bischof Adolf von Lüttich (der selbst ein Bruder des oben genannten Grafen Engelbert von der Mark war) mit seinem Heer gleich einem Riegel in der Nähe von Unna stand und dadurch ein Heranrücken der erzbischöflichen Truppen verhinderte.

Seit 1307⁴ waren die Volmersteiner dem Erzbischof von Köln in einem ligischen Lehnsverhältnis verpflichtet, hatten auch ihre Burg ihm als Offenhaus geöffnet und konnten deshalb auf den besonderen Einsatz des Erzbischofs zur Erfüllung seiner Herrenpflicht im Rahmen dieses Lehnsverhältnisses rechnen. Als wesentliche Bestandteile

¹ VUB, Nr. 313 (15. Januar 1324), auch Regest WUB VIII, 1712.

² Die Zahlungen ergaben sich aus der verlorenen Fehde und anschließendem Friedensvertrag des Bischofs Ludwig von Hessen mit dem Grafen Engelbert II. von der Mark. Vgl. Abschnitt: Das Gogericht in Sendenhorst und VUB 312 vom 13. November 1323.

³ Belagerung, Fall und Zerstörung der Burg Volmerstein werden berichtet u. a. von Leovold von Northof, a. a. O., S. 162, Gert van der Schuren, Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des G. v. d. Schuren, hrg. von R. Scholten, Cleve 1884, S. 22, Teschenmacher, *Anales Cliviae, Juliae, Montium Westphalicae, Ravensbergae, Geldriae et Zuphaniae*, Frankfurt 1721, S. 244 und S. 274, Steinen, Johann Dietrich von, *Westfälische Geschichte*, ND Münster 1963/65, Band III, S. 1531 und 1537, Nikolaus Kindlinger, *Geschichte der Familie und Herrschaft Volmerstein*, Osnabrück 1801, Band I, S. 21 und S. 182, H. Manz: *Geschichte von Volmerstein*, Dortmund 1834, S. 41 ff., Karl Weber: *Graf Engelbert II. von der Mark 1308 - 1328*, a. a. O., S. 51 und 52.

⁴ VUB 279 aus dem Jahre 1307 (Siehe dazu Ausführungen S. 13)

dieser ligischen Lehnbindung sieht Henn¹ die Leistung von Schadenersatz für Schäden an der Burg, die während einer Fehde entstanden sind, weiterhin die Verpflichtung zur Rückeroberung der verlorenen Burg und schließlich die Stellung eines gleichwertigen Ersatzes, falls eine Rückeroberung nicht mehr möglich ist. Die inzwischen eingetretenen Macht-verschiebungen zu Gunsten des Grafen von der Mark werden es dem Erzbischof nicht mehr erlauben, diesen Verpflichtungen aus dem ligischen Lehnverhältnis nachzukommen.

Trotz aller Proteste des Erzbischofs wird nach dieser Eroberung der Burg die Herrschaft Volmerstein der Grafschaft Mark eingegliedert². Zwar war die Burg an die Grafen von der Mark nur verpfändet, doch sollte es den Herren von Volmerstein nicht mehr gelingen, die Burg aus der Pfandschaft zu lösen³. Alle hoheitlichen Rechte (so z. B. als Stuhlherren des Freigerichtes Volmerstein) gehen in den folgenden Jahren der Familie für immer verloren. Als eine der vielen kleineren edelfreien Familien, die im Kampf des Erzbischofs von Köln als seine Helfer gegen der Grafen von Arnsberg vor mehr als 200 Jahren einst hochgekommen waren, verschwinden die Volmersteiner nun als eigenständige politische Kraft in Westfalen⁴. Ihr bleibt lediglich der Allodial- und Lehnbesitz, auch der noch, trotz der Niederlage, groß und umfangreich. Die Familie zog sich auf ihre im Münsterland gelegenen Besitzungen (Rinkerode, Drensteinfurt und Heessen) zurück⁵. Erst in der nächsten Generation wird es zur Aussöhnung mit den Grafen von der Mark kommen.

Der damalige Lehnsträger der Burg Dietrich II. von Volmerstein wird in den Berichten über die Belagerung mit keinem Wort erwähnt. Er war wohl im Frühjahr zur Unterstützung seines Kölner Oberlehnsherrn an den Rhein gezogen und bei den Kämpfen dort umgekommen⁶. Von den Geschwistern Dietrichs (II.) werden zwei ältere und ein jüngerer

¹ Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. Phil., München 1970, S. 73 f.

² Die Vertragsurkunde darüber ist nicht mehr erhalten, 1619 war eine solche noch vorhanden, denn auf die betreffende Urkunde nimmt eine klevische Regierungsresolution an den Drost von Wetter Bezug. (Nikolaus Kindlinger: Geschichte der Familie und Herrschaft Volmerstein, Band 1, a. a. O., S. 378).

³ Vergleiche H. Manz, Geschichte von Volmerstein, a. a. O., S. 46, 50 und 54: Danach blieb Dietrich III. von Volmerstein und seinen Nachkommen auf Grund einer Verordnung Kaiser Karl IV. das Recht, alle verlorenen Güter wieder einlösen zu dürfen. Bis zu einer möglichen Auslösung verblieben alle Güter jedoch in der Hand der Grafen von der Mark.

⁴ Prinz, Josef: Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun (843) bis zur Schlacht von Worringen (1288), a. a. O., S. 381.

⁵ Die Herren von Volmerstein waren durch Erbschaft in den Besitz der allodialen Güter der Familie von Rinkerode im Münsterland gekommen und zugleich Burgmänner auf der Burg Mark bei Hamm und somit bereits im Lehensverband der Grafen von der Mark. (VUB 313 vom 15. Januar 1324 und VUB 359 vom 15. April 1336).

⁶ so auch Weber, Karl, a. a. O., S. 52.

Bruder, sowie zwei Schwestern nur in wenigen Urkunden erwähnt¹; vermutlich sind sie im Kindesalter verstorben. Ein weiterer Bruder, Werner, wirkt als Dom-Kanoniker² und Dom-Propst³ im Stift Paderborn⁴. Eine jüngere Schwester Sophie ist verheiratet mit dem Grafen Gottfried von Sayn, der auch bei Besitzveränderungen der Volmersteiner involviert ist⁵. Die jüngste Schwester Mathilde ist Äbtissin im Kloster Herdecke⁶

Burg Volmerstein hat nach der Eroberung nie wieder ihre alte Bedeutung zurückgewonnen. Wiederaufbauvorhaben in den folgenden Jahren seitens des Erzbischofs von Köln wurden durch den Grafen von der Mark, seitens des Märkers durch den Erzbischof blockiert⁷. Zu den erklärten Kriegszielen des Erzbischofs in der „ersten Kölner Fehde“ 1380 gegen Engelbert von der Mark zählt auch der Wiederaufbau der Burg Volmerstein⁸. Bei den Sühne-Vereinbarungen zum Abschluss dieses Krieges 1381 leistete der Erzbischof endgültig Verzicht auf seine Rechte an der Burg Volmerstein⁹. Gerichte, Hof und Gut in Schwelm und Hagen¹⁰ bleiben beim Erzbischof, der diese ehemaligen Volmersteiner Lehen nun jedoch als Lehen den Grafen von der Mark überträgt.

¹ Bertold: VUB, Nr. 186 (15. August 1269); Heinrich (VII.): VUB, Nr. 252 (22. Sept. 1297) und VUB, Nr. 255 (18. Febr. 1298); Heinrich (VIII.): VUB, Nr. 279 und VUB, Nr. 279 a (1307); Lutgardis und Kunigunde: VUB, Nr. 255 (18. Febr. 1298).

² VUB: Urkunden aus den Jahren 1307 bis 1316

³ VUB: Urkunden aus den Jahren 1322 bis 1331

⁴ Urkundlich erwähnt wird ein Gerwin von Volmerstein (VUB: Nr. 289 vom 21. September 1313, auch WUB VIII, 840), der als Domkanoniker zu Münster siegelt, und altersmäßig zu dieser Volmersteiner Generation gehört. Nähere Angaben, um seine Beziehung zu diesem Geschwisterkreis zu bestimmen, gibt es jedoch nicht. Am 31. August 1371 (VUB: Nr. 491) entscheidet Papst Gregor XI. über die Neubesetzung der vakanten Domkanonikerstelle und Pfründe dieses Gerwin von Volmerstein.

⁵ VUB: Nr. 287 (27. März 1313): Gottfried von Sayn übernimmt von seinem Schwiegervater Dietrich (I.) von Volmerstein die Güter, die dieser bisher als Lehen des Grafen Ludwig von Arnsberg gehalten hat. VUB: Nr. 292 (23. Mai 1315, auch gedruckt Lacomblet, Urkundenbuch III, 132): Gottfried von Sayn und seine Frau Sophie von Volmerstein verkaufen verschiedene, südlich von Hagen gelegene Freigüter an den Grafen von Berg. VUB: 297 (13. Mai 1319): bereits weiter oben erwähnt.

⁶ VUB: Nr. 255 (18. Febr. 1298), gedruckt WUB VII, 2451 und VUB: Nr. 276 (April 1304).

⁷ So bestätigt der Erzbischof Walram von Jülich 1336 dem Theodericus Husman ein Burglehen in Volmerstein (VUB, Nr. 355 - 6. Januar 1336). Wenige Jahre darauf sagt Graf Adolf von der Mark, dass er das Haus Volmerstein wieder aufgebaut habe, es aber nicht für kriegerische Unternehmungen gegen den Grafen von Berg einsetzen will, sondern es für ihn zum Offenhaus erklärt (VUB, Nr. 385 - 16. Juli 1344; auch Lacomblet Urkundenbuch III, 407). Nach dem Vergleich des folgenden Jahres zwischen dem Grafen von der Mark und dem Erzbischof muss der Graf von der Mark die gerade „arglistig“ durchgeführten Aufbaumaßnahmen rückgängig machen und die neuen Mauern schleifen. (VUB, Nr. 387 - 25. November 1345 und Lacomblet Urkundenbuch III, 426. Vergleiche Leovold von Northof, a. a. O., S. 140).

⁸ Weber, Christian Leopold: Graf Engelbert III von der Mark. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 18, 1910, S. 197.

⁹ Im Vergleich zwischen dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden und dem Grafen Engelbert von der Mark behält letzterer die Burg Volmerstein (VUB Nr. 536 - 14. Februar 1381, erwähnt Lacomblet Urkundenbuch III, S. 747, Anmerkung 1), sagt aber über den getroffenen Vergleich in einem Revers des gleichen Tages, dass Schloss Volmerstein ihm nur auf Lebenszeit übergeben worden ist. Ebenso Weber, a. a. O., Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 18, S. 199.

¹⁰ Die Go-Gerichtsbezirke von Schwelm und Hagen decken sich mit dem Bezirk des Freigerichtes Volmerstein, dessen Stuhlherren die Volmersteiner bis dahin gewesen waren. Siehe Abschnitt „Die Volmersteiner Freigrafenschaften und die Aufgaben des Dietrich von Volmerstein als Gerichtsherr“.

Die Zerstörung von 1324 kann nicht so komplett gewesen sein, denn noch in vielen Urkunden des nächsten Jahrhunderts wird von „Schloss Volmerstein“ gesprochen, auch nennen sich die Grafen von der Mark bzw. ihre Nachfolger Kleve-Mark noch im Jahre 1525 „Besitzer und Nutzer des Hauses Volmerstein“¹. Der Zustand der heutigen Ruine scheint mehr das Ergebnis des Verfalls ab dem 16. Jahrhundert und des Abtragens der Steine für andere Zwecke zu sein, als aus der Zerstörung von 1324 herzurühren². Noch auf Bildern des frühen 18. Jahrhunderts tauchen die Silhouetten von drei Türmen auf. Burg und Freiheit Volmerstein, von Gräben und Mauern geschützt, umschlossen neben den eigentlichen Befestigungsbauten, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch eine Kirche. Die vorhandenen Fundamente auf dem Burgberg umschließen ein Terrain von ca. 80 x 350 m³.

¹ Schnettler, Otto, Volmerstein. Aus der Geschichte der Burg und des Geschlechtes. a. a. O., S. 24.

² Vergleiche H. Manz: Geschichte von Volmerstein, a. a. O., S. 47.

³ Schnettler (Volmerstein. Aus der Geschichte der Burg und des Geschlechtes, in: Uralte Freiheit Volmerstein, a. a. O., S. 11) nennt als Maße für die Hauptburg 80m (breit) x 100 m (lang), als Längenangaben für die nördliche Vorburg ca. 150 m, für die südliche Vorburg ca. 100 m und für den ganzen bebauten Bergrücken etwa 350 m.

C. Darstellung des Lebens Dietrichs (IV.) von Volmerstein und seiner Familie

1. Die Familie Dietrichs von Volmerstein

1.1. Die Eltern

Die Eroberung und Zerstörung der Burg Volmerstein überleben nur drei unmündige Kinder, für die mit Dietrich von Vorst und Lambertus von Schedingen zwei Vormünder eingesetzt worden waren¹. Der Vater war, wie oben berichtet, bei den Kämpfen am Rhein im Lehndienst des Kölner Erzbischofs gefallen, die Mutter, Gostie von Rinkerode, bereits vor Jahren verstorben². Die drei Kinder können sich auf die Besitzungen zurückziehen, welche die Familie Rinkerode im Münsterland seit Generationen innehatte und die ihre Mutter Gostie von Rinkerode als letzte ihres Geschlechtes mit in ihre Ehe mit dem Volmersteiner eingebracht hatte³. Zur Vorgeschichte ihrer Ehe mit Dietrich II. von Volmerstein berichtet der Geschichtsschreiber der Grafen von der Mark, Levold von Northof⁴, dass Gostie im Jahre 1297 auf dem Heimwege vom Kloster Fröndenberg zu ihrem Elternhaus in Drensteinfurt vom Ritter Bernhard Bitter überfallen und geraubt worden sei, u. z. mit der Absicht, sie seinem Bruder Engelbert zur Frau zu geben. Ihr Vater mit der Unterstützung des Ritters Hermann II. von Lüdinghausen⁵ kann sie befreien und sie wenig später Dietrich II. von Volmerstein als Frau zuführen. Das Jahr der Heirat ist nicht bekannt. Im Oktober 1304⁶ wird sie bereits als Frau Dietrichs II. von Volmerstein genannt. Ihr einziger Sohn Dietrich III. war noch zu jung gewesen, um an den Kämpfen um die Burg Volmerstein teilzunehmen, 1313 wird er zum erstenmal zusammen mit seinen beiden Schwestern Reke und Elise erwähnt⁷. Von Reke gibt es keine weiteren Nachrichten; Elise ist verheiratet mit dem Burggrafen Heinrich von Stromberg, dessen Sohn Johann zu trauriger Berühmtheit kommen wird, worauf noch einzugehen ist.

¹ VUB 319 vom 17. April 1325 und Regest WUB VIII, 1847

² Das Todesjahr der Gostie von Rinkerode ist nicht bekannt, 1314 wird sie zum letzten Mal erwähnt (VUB 291 vom 15. Mai 1314). Da ihr Mann Dietrich II. (VUB 310 vom 8. November 1323 und VUB 316 vom 22. April 1324) und später auch ihr minderjähriger Sohn Dietrich III. (VUB 318 vom 9. März 1325) in den folgenden Jahren Verfügungen über Allod-Besitz vornehmen, ohne Erwähnung der Frau bzw. Mutter Gostie, ist anzunehmen, dass sie bereits vor dem Fall der Burg im Jahre 1324 verstorben war

³ Zur Frage des weiblichen Erbrechts: Siehe Abschnitt „Heimfall der Lehen und Neubelehnung“.

⁴ Die Chronik der Grafen von der Mark, a. a. O., S. 145

⁵ Schwieters, Julius: Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen, Münster 1891, S. 134

⁶ VUB 277

⁷ VUB: Nr. 290 (16. Dez. 1313)

Der Sitte der damaligen Zeit entsprechend schenkt der Jungherr (*domicellus*) als erste Handlung einer der Volmersteiner Kirchen Grundbesitz, damit für ihn und seine Eltern dort Messen abgehalten werden¹.

Zu den ersten Aufgaben des jungen Dietrich (III.) gehörte die Auslösung der Gefangenen, die Volmerstein verteidigt hatten und nach der Erstürmung der Burg in die Hand des Feindes gefallen waren. Die erhaltenen Urkunden berichten in den folgenden Jahren vom Verkauf verschiedener Besitzungen, der vermutlich zur Aufbringung der notwendigen Mittel notwendig war². Als er die allodialen Güter Bracht und Althovedeshove in Botinctarpe verkauft, tut es es mit dem deutlichen Hinweis auf den Druck, den seine Gläubiger auf ihn ausüben: „. . . *propter onera debitorum nobis incumbentia*“.³

Dietrich (III.) ist wohl über den engeren Rahmen seiner Heimat hinaus nicht tätig geworden, zumindest gibt es keine Urkunde, die darüber Aufschluss geben könnte. In den Urkunden tritt er als Knappe auf, zum Ritter hat er sich nicht schlagen lassen. Nur eine Urkunde belegt, dass er Lehnsträger der Grafen von Rietberg war⁴; doch ist sicher, dass er auch mit den übrigen Besitzungen, die sich bereits seit einigen Generationen in der Hand der Familien Volmerstein und Rinkerode befanden, belehnt worden ist⁵. Hoheitliche Aufgaben nahm er wahr als Stuhlherr der Gerichte in Katrop, Heessen und Drensteinfurt und in der „Krummen“ Freigrafschaft Volmerstein, die in 11 Kirchspielen mit 17 Freistühlen den Raum zwischen Münster und Hamm ausfüllt⁶.

In seinem Verhältnis zu den Grafen von der Mark wird er auf „Abstand“ bedacht gewesen sein. Denn noch war das endgültige Schicksal der Burg Volmerstein nicht entschieden. Auch wenn die Machtverhältnisse dagegensprachen, so war es doch immer noch möglich, die Burg aus der Pfandschaft zu lösen und mit Unterstützung des Kölner Erzbischofs die frühere Position zurückzugewinnen. In der Nachfolge der Ritter von Rinkerode war er

¹ VUB: Nr. 319 (17. April 1325): Den Grundbesitz erhält die Kapelle zu Hinderking bei Katrop (nördlich Soest).

² VUB: Nr. 325 (26. Mai 1328), VUB: Nr. 328 (18. Juni 1328), VUB: Nr. 330 (18. Oktober 1328) und VUB: Nr. 332 (15. November 1328).

³ VUB 330 (18. Oktober 1328)

⁴ VUB: Nr. 396 (1. August 1347): mit curia Dahlhof belehnt.

⁵ VUB: Nr. 408 (15. Mai 1351): Dietrich (IV.) von Volmerstein bittet den Bischof Johannes von Osnabrück um die Belehnung mit Drensteinfurt, *womit seine Vorfahren bereits belehnt worden waren*.

Die wichtigsten Lehen waren Drensteinfurt, Rinkerode, Heessen, die alten Volmersteiner Besitzungen nördlich von Soest (Hinderking/Katrop), sowie die Besitzungen im Umkreis von Burg Volmerstein und Hagen. Nach Köster, a. a. O. (Teil II, S. 8) mit Bezug auf das Limburgische Lehnbuch (sub. Nr. 5275, pagina 34) wird Dietrich III. bereits 1328 als Besitzer des curtis Heessen und des damit verbundenen Gerichts genannt.

⁶ Siehe Abschnitt „Die Volmersteiner Freigrafschaften und die Aufgaben Dietrichs von Volmerstein als Gerichtsherr“.

jedoch auch Burgmann¹ auf der märkischen Burg in Hamm und insoweit in den Lehnsverband der Grafen von der Mark eingebunden.

Die letzte Urkunde, die seinen Namen erwähnt, stammt aus dem Jahre 1349². Am ersten Lehnstag, den der gerade ernannte Bischof Johan Hoet von Osnabrück am 27. September 1350 abhält und auf dem Dietrich III. das Drensteinfurter Lehen hätte bestätigt werden müssen, nimmt er schon nicht mehr teil³. Dietrich III. stirbt demnach im Alter von etwa 40 bis 45 Jahren.

Er war verheiratet mit Agnes von Döring. Agnes entstammte dem Döring-Lembekschen Hause, einer Familie, die seit 1177 in Westfalen als Dienstmannen der Bischöfe von Münster belegt ist⁴. Ihre Eltern, Johann von Döring aus Borkum⁵ im Münsterland und Agnes von Wisch⁶, hatten 1299 geheiratet; sie ist das vierte von sechs Kindern, wird also zu Beginn des 14. Jahrhunderts geboren sein⁷.

1. 2. Die Geschwister

Dietrich (IV.), als dem ältesten in der Geschwisterrunde, folgen zwei Brüder und drei Schwestern. Im Alter am nächsten steht ihm Gerwin, der in den Jahren 1338 bis 1364 wiederholt in Urkunden⁸ genannt wird. Er ist Dietrichs Leidensgenosse in dessen ersten Gefangenschaft im Jahre 1363, auf die noch näher einzugehen sein wird. Außer diesem einschneidendem Ereignis sind keine weiteren Lebensdaten von Gerwin bekannt. Nach dem Jahre 1364 wird er nicht mehr genannt und scheint früh - etwa im Alter zwischen 30 und 35 Jahren - gestorben oder in einer der vielen Fehden gefallen zu sein. Nachkommen von ihm sind nicht bekannt.

¹ VUB: Nr. 359 (15. April 1336): In dieser Urkunde ist Dietrich (III.) Zeuge als Burgmann zu Mark.

² VUB: Nr. 402 (24. November 1349): Dietrich (III.) von Volmerstein kauft von den Brüdern von Galen den Hof Panewik bei Drensteinfurt.

³ Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, bearb. von Hermann Rothert, Osnabrück 1932, Neudruck Osnabrück 1977, S. 51

⁴ Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 3. Band: Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Stuttgart 1970, S. 452

⁵ siehe Kindlinger, Volmestein I, a. a. O., S. 312 und Manz, H: in Geschichte von Volmerstein nach den authentischen Quellen bearbeitet, Dortmund 1834, S. 50

⁶ Eine weitere verwandtschaftliche Querverbindung wird es zwei Generationen später geben: Agnes ältester Bruder, Heinrich von Wisch, ist der Großvater von Elisabeth von Wisch, der Frau von Johannes von Volmerstein.

⁷ Daten zu Agnes von Döring und ihrer Familie gemäß Tafel 78 und 93 in: Europäische Stammtafeln, Neue Folge Band VIII, hrsg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1980

⁸ In den vorhandenen Urkunden (VUB Nr. 365, 389, 424 und 426) stimmt Gerwin dem Verkauf verschiedener Grundstücke zu; in den Urkunden VUB 406, 411 und 412 ist er zusammen mit seiner Mutter und den Geschwistern beteiligt an verschiedenen Stiftungen zu Gunsten der Kirche in Heessen, sowie der Gewährung von Land und einer Rente zu Gunsten des Pfarrers bzw. Rektors der Pfarrkirche in Heessen

Der andere Bruder Johannes wurde für eine geistliche Laufbahn bestimmt, wohl auch aus der Überlegung heraus, das Erbe ungeteilt dem ältesten Sohn übergeben zu können und den jüngeren, entsprechend dem politischen Einfluss der Familie, mit einer Kanoniker-Stelle in einem der nahen Bistümern zu versorgen. In der Generation des Großvaters und den drei weiteren davor liegenden Generationen hatten jeweils jüngere Brüder Kanoniker-Stellen in Köln, Münster, Osnabrück und Paderborn eingenommen und dort auch hohe und verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen können.

Lediglich einmal erfahren wir, dass Johann zuvor auch in die militärischen Verwicklungen seiner Familie mit politischen Gegnern hineingezogen wird¹.

Johannes begann seine Laufbahn 1383 als Dom-Kanoniker², damals etwa im Alter von 40 Jahren, wurde später Dom-Thesaurarius³ und schließlich Dom-Küster⁴ zu Münster. Das Amt eines Dom-Kanonikers übernimmt er unter Bischof Heidenreich Wulf von Lüdinghausen⁵, mit dem es Jahre später zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen wird⁶. Dietrich von Volmerstein hatte zusammen mit Engelbert von der Mark auf der Burg des Bischofs in Wohlbeck mit diesem das Weihnachtsfest 1382 gefeiert und bei dieser Gelegenheit sicherlich den Eintritt seines Bruders ins Dom-Kapitel verhandelt. Einen Monat später⁷ verpflichteten sich die beiden Volmersteiner Brüder Dietrich und Johannes dem Dom-Kapitel in Münster gegenüber zur Zahlung einer „*erflike und ewechlike*“ Rente von 2 Mark, zahlbar aus dem Hof zu Haversdungh im Kirchspiel Drensteinfurt. Johannes besiegelt diese Urkunde bereits als Dom-Kanoniker.

Auch nach dem Verzicht auf einen Erbteil am volmersteinschen Vermögen ging Johann nicht ganz leer aus. Zumindest zu seinen Lebzeiten kann er über die Einnahmen aus einer Reihe von Gütern verfügen⁸. Dazu gehörte auch der Erlös, der aus dem Verkauf von Eigenhörigen erzielt werden konnte⁹. Darüber hinaus wird sein Einverständnis bei größeren Verfügungen eingeholt, so, wenn sein Bruder Dietrich Höfe verkauft oder die

¹ siehe den Abschnitt: Die Fehde mit dem Mindener Stift

² VUB 544 vom 24. Januar 1383

³ VUB 602 vom 13. März 1392

⁴ VUB 615 vom 24. Februar 1393

⁵ Bischof von Münster 1382 - 1392

⁶ Siehe Abschnitt: Die Große Dortmunder Fehde

⁷ am 24. Januar 1383: VUB 544

⁸ Die Johann von Volmerstein überlassenen Güter sind die Lehen, die die Volmersteiner vom Stift Vreden zu Lehen tragen. Siehe Abschnitt: Die Volmersteiner Vogteien.

⁹ VUB 647 und 648 (4. Juli 1396).

vereinbarten Einnahmen aus diesen Höfen verpfändet¹. Nach dem Tode seines älteren Bruders Dietrich wird er die ihm überlassenen Güter² an dessen Sohn Johannes aushändigen.

Die drei Schwestern Gostie, Elisabeth und Agnes treten uns in den Urkunden der Jahre 1338 bis 1363 entgegen, in denen die Eltern, bzw. nach dem Tode des Vaters, der ältere Bruder Dietrich Land-Verkäufe vornehmen, denen die Schwestern zustimmen. Gostie und Elisabeth scheinen früh verstorben zu sein, lediglich Agnes wird im Ausgabenregister ihres Bruders Dietrich 1383 nochmals erwähnt, als für sie ein Gewand gekauft wird. Da keine der drei Schwestern verheiratet gewesen war, werden sie bis zum Tode im Hause ihrer Eltern und später beim älteren Bruder Dietrich geblieben sein³.

2. Lebensstationen Dietrichs von Volmerstein

2. 1. Jugend und erste Maßnahmen nach Antritt der Herrschaft

Um das Leben Dietrichs von Volmerstein nachzuzeichnen, können wir uns auf eine Reihe von Urkunden stützen, die Auskunft über verschiedene Lebensphasen geben. Doch trotz der zahlreich belegten Daten gibt es wiederum viele Jahre ohne eine einzige Angabe, dann wieder von ganz verschiedener Seite die Erwähnung seines Namens, einige Male im Zusammenhang mit kriegerischen Aktionen, bei anderer Gelegenheit in Verbindung mit den Unternehmungen des Grafen von der Mark. Für die Jahre 1380 bis 1389 sind besonders die Kommentare im Einnahmen- und Ausgaben-Register Dietrichs von Volmerstein eine wichtige Quelle.

Die Familie lebte damals in Drensteinfurt, das vormals im Besitz der Familie von Rinkerode war und nun in der zweiten Generation den Volmersteinern gehörte. Im März 1336⁴ wird Dietrich von Volmerstein erstmals urkundlich erwähnt. In dieser Urkunde verkaufen seine Eltern unter Erwähnung des bereits vorhandenen Erben Dietrich Güter an das Kloster Scheda. In ähnlichen Urkunden der vorausgegangenen Jahre⁵ urkundet der Vater mit ausdrücklicher Betonung des Einverständnisses seiner Frau Agnes allein. Ein eventuell bereits geborener Sohn wird nicht genannt. Es scheint, dass die Eltern nach ihrer

¹ VUB 411 (5. Januar 1353), VUB 412 (1. Feb. 1353), VUB 424 (27. März 1355), VUB 426 (3. April 1357), VUB 452 (12. März 1363), VUB 483 (18. Febr. 1369), VUB 518 (10. April 1378), VUB 587 (26. April 1390), VUB 599 (4. Dez. 1391).

² HR 1400, Anhang S. 15 f.

³ Über die häufig gewählte Alternative für unverheiratet gebliebene Töchter adeliger Familien, nämlich den Eintritt in ein Kloster, ist nichts bekannt.

⁴ VUB 357 vom 20. März 1336

⁵ VUB 335 vom 13. August 1329, VUB 340 vom 22. Dezember 1330, VUB 348 vom 23. Februar 1333, VUB 354 vom 15. November 1335.

Heirat im Jahre 1328¹ erst einige Jahre auf ihren ersten Sohn haben warten müssen. 1338 werden dann jedoch bereits drei Kinder (Dietrich, Gerwin und Gostie) erwähnt². Wenige Jahre später³ wird dann der gesamte Geschwisterkreis Dietrichs aufgeführt, die als Erben zustimmen, als die Eltern den Zehnten eines Gutes bei Kamen an das Kloster Clarenberg verkaufen.

So bleibt die Unsicherheit bezüglich des Geburtsjahres Dietrichs bestehen. Das mögliche Geburtsjahr liegt zwischen dem Jahre 1329 und dem Frühjahr des Jahres 1336. Da er in einer Urkunde vom 15. November 1335⁴ noch nicht erwähnt wurde, kann die Zeit zwischen dem 15. November 1335 und dem 20. März 1336 als wahrscheinlich angenommen werden.

Das nächste Mal hören wir von ihm im August 1347, als seinem Vater durch den Grafen Conrad von Rietberg der Dahlhof (bei Bockum-Hövel) als Lehen bestätigt wird⁵ und auch der minderjährige Sohn Dietrich ebenfalls bereits damit belehnt wird.

Der Vater (Dietrich III.) stirbt im Jahre 1350, etwa im Alter von 45 Jahren⁶; sein ältester Sohn und Erbe Dietrich ist zu diesem Zeitpunkt kaum älter als 15 Jahre.

Die Ausbildung eines jungen Adligen in damaliger Zeit⁷ zielte ab auf seine Einbettung in das soziale Umfeld, in dem er einmal leben wird, auf das Erfassen der politischen Konstellationen, an deren Gestaltung er aktiv teilhaben soll, an das Erkennen der Verwandtschaftsbeziehungen, der Kirchennormen, des Herrschaftsraumes, die den Rahmen seines Lebens bilden werden. Kriegsdienst, Hof- und Ehrendienst bei seinem Lehnsherrn neben der meist mit repräsentativer Darstellung verbundenen Lebensform galten als die wichtigsten Tätigkeiten eines Adligen. Häufig gehörte zur Ausbildung des Jugendlichen während einiger Jahre die Unterbringung bei Verwandten, beim Lehnsherrn oder an einem Fürstenhof. Zur Formung seiner Persönlichkeit galten als wichtig das Vertrautsein mit höfischem Lebensstil, dazu gehörten auch das Schachspiel, die Kenntnis

¹ VUB 329 vom 30. Juni 1328 und VUB 330 vom 18. Oktober 1330

² VUB 365 vom 21. April 1338

³ VUB 389 vom 4. März 1346: Gerwin, Johann, Lyse, Neyse, Gostie

⁴ VUB 354

⁵ VUB 396 Bereits 1273 wird Gerwin I. von Rinkerode als Lehnsträger des Dalhof genannt. Mit Dietrich III. von Volmerstein wird bereits die 6. Generation von Gerwins Erben mit diesem Hof belehnt (Köster, Ludwig, A. W.: Diplomatisch praktische Beyträge zu dem deutschen Lehnrecht und zu der Westphälischen Fehmgerichtsverfassung, Dortmund und Leipzig 1798, Teil 2, S. 236).

⁶ seine letzte erhaltenen Urkunde (VUB 402) ist datiert vom 24. November 1349; am 20. Januar 1351 (VUB 406) tritt seine Frau Agnes bereits als Witwe auf; der Wortlaut der Urkunde VUB 404 vom 11. April 1350 lässt vermuten, dass Dietrich III. bereits zu diesem Datum schon nicht mehr am Leben war, denn statt, wie üblich, den Lehnsherrn bei vollem Namen zu nennen, wird nur allgemein auf die "von Volmerstein" Bezug genommen.

⁷ Vgl.: H. Greive +/H.-G. v. Mutius: „Erziehung und Bildungswesen“ im Lexikon des Mittelalters, III. Band, Spalte 2196 ff, Stuttgart, Weimar 1999

von Heldenliedern und das Saitenspiel. Schwerpunkt der Ausbildung lag jedoch beim Erlernen der Fertigkeiten des Reitens, Pfeilschießens, Fechtens und Schwimmens, d. h. bei der Vorbereitung auf ein kämpferisches, ritterliches Leben, das sich auf der Jagd, auf Turnieren und im Kampf zu bewähren hatte. Der Umgang mit Waffen und Pferden, die Erziehung zu Ausdauer, Mut und Härte standen im Mittelpunkt, sicherlich auch der ritterliche und höfische Umgang mit Damen, eventuell auch das Einüben von Tanz und Gesang. Lesen und Schreiben waren nicht Teil einer solchen Ausbildung, es sei denn, der junge Mann war für den geistlichen Beruf bestimmt. Noch galt eine schriftlose Bildung nicht als ein Manko, sondern bestätigte eher Standesstolz. Die Ausbildung Dietrichs wird von diesen allgemein akzeptierten Vorstellungen kaum abgewichen sein. D. h. Dietrich war vorbereitet für ein Leben, das ihn als Ritter in viele Fehden und Abenteuer führen, das auch dank ausgedehnter Reisen ihm eine gewisse Weltkenntnis und erweiterten Horizont verschaffen wird. Wenn es aber um Aufzeichnungen und Dokumente ging, siegelte er Urkunden, deren Inhalt ihm vorgelesen werden musste, ließ Lehnprotokolle aufstellen, die er nicht lesen konnte, auch deshalb nicht, da sie weitgehend in lateinischer Sprache abgefasst waren, und ließ viele Jahre hindurch die Einnahmen und Ausgaben seiner Wirtschaft durch seine Verwalter erfassen, ohne sich selbst einen Überblick darüber verschaffen zu können.

Mit der Übernahme des Erbes kommen auf Dietrich von Volmerstein sofort verantwortliche Aufgaben zu:

Zunächst müssen die vergebenen Lehen gesichert werden. Dazu lädt er alle Vasallen zu einem Lehnstag¹ nach Westhoven (bei Hörde) und eine zweite Gruppe nach Braclo (bei Menden) ein, soweit sie dort in der Nähe ansässig waren, um die Lehnsmutung durchzuführen und um Huldigung und Lehnseid entgegenzunehmen. Für etwa 300 Besitzungen sind von Dietrich von Volmerstein als Lehnherrn neue Lehnbriefe ausgefertigt worden. Von den bei dieser Gelegenheit ausgestellten Lehnreversen ist nur noch einer erhalten², in dem der Knappe Johann von Heschede für seinen Sohn Johann bekundet, dass dieser das Gut Ourbach nebst Zubehör (Urbach, bei Mühlheim am Rhein) als Lehen empfangen hat, so wie er selber es bereits von Dietrichs Vater zu Lehen getragen hatte³.

¹ Siehe Einleitung des LB III, VUB S. 441

² VUB 407 vom 20. Januar 1351

³ Der Lehnrevers geht des weiteren auf Unterschiede ein, die zwischen der vorigen und der jetzigen Belehnung bestehen sollen.

Erhalten ist das Lehnbuch (Lehnsprotokoll), das aus Anlass der beiden Lehntage zusammengestellt wurde und Auskunft über die vorhandenen Besitze und die jeweiligen Lehnsnehmer gibt. Die Besitzungen lagen in den Regionen

- südlich der Ruhr: Hagen, Iserlohn, Schwelm;
- zwischen Ruhr und Lippe: Dortmund, Hamm, Hörde, Recklinghausen;
- nördlich der Lippe: Lippstadt, Münster und Warendorf;
- weiteren Streubesitz gab es in den Kreisen Altena, Arnsberg, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Hattingen, Mettmann und Mülheim an der Ruhr.

Die zweite Aufgabe Dietrichs von Volmerstein ging dahin, die Lehen, die sein Vater empfangen hatte, für sich selbst nun weiterhin zu sichern, d. h. Dietrich musste die verschiedenen Lehnsherrn innerhalb von Jahr und Tag auffordern, nach dem Tode des Vaters nun ihn selbst zu belehnen. Im Falle des Dahlhofes war dies schon im Jahre 1347 geschehen (s. o.). Erhalten ist der Brief¹, in dem Dietrich den Bischof Johannes von Osnabrück bittet, so wie sein Vater bereits belehnt wurde, nun auch ihn mit Drensteinfurt zu belehnen und des weiteren für seine Mutter Agnes die Leibzucht dort einzurichten. Im Lehnregister des Bischofs Johannes von Osnabrück (1350 - 1361) wird so auch "*Tidericus de Volmensteyne famulus infeudatus est cum curia in Stenforde cum suis pertinenciis*"² aufgeführt. Aus dem Lehnregister III erkennen wir die Lehen, die Dietrich weiterhin hält, u. z. sind dies Lehen³

- a.) vom Erzbischof von Köln,
- b.) von den Bischöfen von Münster und Osnabrück,
- c.) von den Abteien Deutz und Siegburg, dem Stift Vreden,
- d.) von den Grafen von Limburg, von der Mark, von Rietberg und von Tecklenburg und den Edelfherren von der Lippe.

Bei dieser Vielzahl von empfangenen Lehen wird das Problem der „gespaltenen Lehen“ deutlich. Welchem Lehnsherrn soll Dietrich von Volmerstein folgen und militärische Hilfe bieten bei den häufigen Fehden dieser Herren untereinander? Eine Bindung nach ligischem Recht war Dietrich von Volmerstein keinem seiner Lehnsherrn gegenüber eingegangen, zumindest gibt es dazu keinen Beleg. Er nimmt teil am Krieg gegen den Grafen von Tecklenburg. In den wiederholten Fehden des Grafen von der Mark gegen den Kölner

¹ VUB 408 vom 15. Mai 1351

² veröffentlicht von Lodtmann, J. F. A., Acta Osnaburgensia oder Beiträge von den Rechten und Geschichten von Westfalen, insonderheit vom Hochstifte Osnabrück, Osnabrück 1778 – 1782, Teil I, S. 207

³ siehe detaillierte Liste der empfangenen Lehen im Abschnitt: Die Passiv-Lehen.

Erzbischof steht er auf märkischer Seite. Nachdem Dietrich von einem Gefolgsmann des Bischofs von Münster gefangengenommen worden war, führt sein Lehnherr Engelbert von der Mark Krieg gegen den Bischof von Münster, um Dietrich zu befreien. Eine gleichzeitige Gefolgstreue allen Lehnherren gegenüber war so gar nicht mehr möglich. Im weiteren Verlauf seines Lebens werden wir Dietrich als entschiedenen Parteigänger des Grafen von der Mark sehen, obwohl dessen Großvater wenige Jahrzehnte zuvor Burg Volmerstein erobert und zerstört hatte! Auf die Schwierigkeit der Entscheidung des Lehnsträgers von „gespaltenen Lehen“ wird bei der Behandlung der Doppelvasallität noch näher einzugehen sein¹.

Einer weiteren Aufgabe widmet sich Dietrich, die dem Andenken seines verstorbenen Vaters gilt und seiner Parochialkirche in Heessen zugute kommt². Zusammen mit seiner Mutter und den jüngeren Brüdern Gerwin und Johannes stiftet er einen Altar zu Ehren der Jungfrau Maria und aller Heiligen in Heessen und verpflichtet sich darüber hinaus, dem Erzdiakon und dem Rektor Theodericus der Parochialkirche jährlich zwei Malter Roggen und Gerste aus einem seiner allodialen Höfe in Bockum³ zukommen zu lassen, sowie eine Zahlung von sechs Schillingen in Hammer Münze, und zwar jeweils am Fest des Hl. Martin. Zwei Jahre später werden Dietrich sowie seine Mutter und Brüder dem Rektor Jakob des Marienaltars noch ein Stück Land⁴ überlassen, das er und sein Nachfolger bis zu ihrem Tode bewirtschaften können, wonach es dann wieder an die Familie Volmerstein zurückfallen soll.

In ähnlicher Weise hatte auch sein Vater (Dietrich III.) bei der Übernahme der Herrschaft Volmerstein der Kapelle in Hinderking (bei Soest) Grundbesitz geschenkt, womit die Verpflichtung für die dortigen Priester verbunden war, für ihn und seine Eltern Memorien abzuhalten⁵.

¹ Siehe Abschnitt: Das Problem der Doppelvasallität

² VUB 406 vom 20. Januar 1351, dazu auch VUB 412 vom 1. Febr. 1353, in der die Zahlungserfüllung seitens Dietrichs von Volmerstein beurkundet wird.

³ Hof des Heinrich in Dalbockum, Kirchspiel Bockum, Kreis Hamm.

⁴ Welleberges, genannt oppe dem Eykeye: VUB 411 vom 5. Januar 1353

⁵ VUB 319 vom 17. April 1325

2.2. Die Ehen Dietrichs von Volmerstein

2.2.1. Die Ehe mit Gosta von Büren

In einer Verkaufsurkunde im Februar 1369¹ wird zum ersten Mal Gostie (Gosta) von Büren als Frau Dietrichs von Volmerstein genannt. Sie entstammt einer edelfreien Familie², die rund um die Stadt Büren seit Anfang des 12. Jahrhunderts nachweislich Besitzungen hat. In einer Zeit der sich bildenden Territorialstaaten versucht auch diese Familie im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten einen eigenen Herrschaftsbereich zu formen. Vogteirechte, Patronate, Freigrafschaften und Gogerichte im Umkreis von Büren waren erste Ansätze dazu. Die Teilung der Familie in verschiedene Zweige und damit Teilherrschaften im 13. und 14. Jahrhundert schwächen jedoch wieder ihre Position. Bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts sind die verschiedenen Zweige der Familie gezwungen, nach und nach ihre Teilherrschaften Büren, Wünnenberg und Wewelsburg zu verpfänden, weiter zu teilen oder zu verkaufen, wobei das Bistum Paderborn die größten Teile übernimmt. Lediglich die Herrschaft Davensberg, südlich von Münster gelegen, kann noch während der nächsten Jahrhunderte in der Familie gehalten werden. Grundlage dafür war, dass der Begründer dieser Linie die Hälfte der Herrschaft Davensberg dem Bischof von Münster zu Lehen aufträgt und unter diesem Schutz weiter bestehen kann.

Gosta von Büren entstammt dem Davensberger Zweig, der mit ihrem Großvater Bertold VIII. von Büren beginnt, nachdem dieser sich mit der Davensberger Erbin Gerburg verheiratet hatte. Für die Jahre 1333 bis 1335 ist er auch als Marschall von Westfalen belegt. Da Davensberg nur ca. 15 km westlich von Drensteinfurt liegt, wo die Volmersteinsche Familie damals lebte, kann ein nachbarschaftlicher Kontakt der beiden Familien vorausgesetzt werden. In erster Ehe war sie mit Godert von Meschede verheiratet gewesen, der 1360 gestorben war³.

Nur noch in zwei weiteren Urkunden⁴ wird Gosta von Büren erwähnt, zum letzten Mal im Februar 1379. Da Dietrich von Volmerstein bereits im darauffolgenden Jahr zum zweiten Mal heiratet, ist Gosta vermutlich noch im Jahre 1379 gestorben. Diese Ehe war kinderlos. Dietrich von Volmerstein zahlt danach noch im Jahre 1380 an den Bruder der Gosta,

¹ VUB, Nr. 483 (18. Februar 1369)

² Die Daten zur Familie von Büren nach: Oberschelp, Reinhard: Die Edelherren von Büren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Münster 1963.

³ Freytag von Loringhoven, F: Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, Band VIII, Tafel 95, Marburg 1957.

⁴ VUB, Nr. 497 (17. März 1373) und 526 (5. Februar 1379).

Wilhelm II. von Büren, eine Entschädigung für den erhaltenen Brautschatz, den Gosta mit in ihre Ehe gebracht hatte¹.

2.2.2. Die Ehe mit Jutta von Schwalenberg

Im Jahre 1380² heiratet Dietrich von Volmerstein zum zweiten Mal. Seine Frau, Jutta von Schwalenberg, stammt aus einer seit 1101 urkundlich nachweisbaren Familie, die als Lehngrafen der Billunger und Welfen aufgestiegen waren³. Mit Widekind I. tritt uns die Familie als dem ersten urkundlich belegbaren Schwalenberger entgegen. Seine Position ist bereits bedeutend: Er ist Graf im Wetigau und Merstengau, sowie Vizevogt des Klosters Corvey (seit 1116), Vogt von Paderborn (1124), und Gründer des Benediktinerklosters Marienmünster (1128). In der Schutzurkunde, die Kaiser Lothar 1136 für das Kloster Marienmünster ausstellt, wird Widekind als ein Lehensmann Lothars bezeichnet und zu dessen Gefolge gezählt. Die Besitzungen und damit der politische Einflußbereich der Grafen von Schwalenberg erstreckte sich im 12. und 13. Jahrhundert über das weite Gebiet zwischen den Städten Herford, Rinteln und Hameln im Norden bis nach Korbach, Waldeck und Warburg im Süden. Zu ihrem Besitz am Deister hatten sie reichen Grundbesitz im Steinheimer Becken, im Lippischen und Pyrmonter Bergland, im Hameler Wesertal und im hessischen Bergland dazugewinnen können⁴. Auch die folgenden beiden Generationen bauen ihre Macht im Wesentlichen durch die Erlangung weiterer Vogteirechte aus. Zu den oben genannten Vogteien kommen noch - zumindest für kurze Zeit - die Vogteien der Klöster und Stifte in Abdinghof, Falkenhagen, Netze, Ullenhagen, Stift und Stadt Herford, Schildesche und Möllenbeck hinzu. Die Schwalenberger üben in ihrem Gebiet das Marktregal sowie das Befestigungsrecht aus, so z. B. in ihren Städtegründungen Schwalenberg, Stoppelberg, Rischenau, später auch in Salzußeln, Bartrup, Bösingfeld und Avendissen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts werden sie als Münzherren tätig, zuerst in Korbach, später auch in ihren Münzstätten Lüdge bei Pymont, Schwalenberg und Blomberg⁵. Mit Volkwin von Schwalenberg⁶ in Minden und Günther von Schwalenberg¹

¹ Schwieters, J.: Lüdinghausen (Ost): Geschichtliche Nachrichten für den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen, Münster 1886, S. 138.

² VUB, Einnahme- und Ausgaberegister des Jahres 1380, S. 501.

³ Daten zur Familie Schwalenberg nach Friedhelm Forwick: Die staatsrechtliche Stellung der Grafen von Schwalenberg, Münster i. W. 1963.

⁴ Hildegard Ditt: Naturräume und Kulturlandschaften Westfalens. Ihre Inwertsetzung seit dem frühen Mittelalter. In: Der Raum Westfalen, Band VI: Fortschritte der Forschung und Schlussbilanz, Zweiter Teil. Im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, hrsg. von Franz Petri und Alfred Hartlieb von Wallthor, Münster 1996.

⁵ Berghaus, Peter: Westfälische Münzgeschichte des Mittelalters, Münster 1974.

⁶ (1276 - 1293)

in Paderborn stellen sie auch Bischöfe in diesen beiden Bistümern. Durch die Wahrnehmung wichtiger Gerichts- und Hoheitsrechte beginnen sie, ein Territorium zu schaffen, in dem sie als alleinige Herren gebieten.

Doch so steil der Aufstieg der Schwalenberger im 12. und im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts auch war, ebenso schnell verliert die Familie wieder an Bedeutung. Es war ihr zwar gelungen, die Grundlagen für eine selbstständige Landesherrschaft zu legen, den endgültigen territorialen Abschluss ihres Landes erreicht sie nicht mehr. Unglücklich geführte kriegerische Auseinandersetzungen und vor allem die Aufspaltung der Familie in verschiedene Zweige (Grafen von Schwalenberg, Sternberg, Pyrmont und Waldeck) zersplittert ihre Kräfte. Lediglich den Waldeckern gelingt es, im 13. und 14. Jahrhundert die Selbstständigkeit ihres Territoriums rund um die Hauptburg Waldeck an der Eder auszubauen und während der folgenden Jahrhunderte zu erhalten. Die Besitzungen der drei anderen Linien werden nach und nach von ihren tatkräftigeren und inzwischen mächtigeren Nachbarn (v. a. den Bischöfen von Paderborn, den Herren von der Lippe und den Landgrafen von Hessen) übernommen, gekauft, gepfändet oder auch erobert. Ende des 14. Jahrhunderts sind von der einstigen Macht und den Besitzungen der Schwalenberger nur noch Reste vorhanden. Nach dem Tode Heinrich VIII. von Schwalenberg, dem älteren Bruder Juttas, teilen sich - nach einem bereits 1355 ausgehandeltem Vertrag - der Bischof von Paderborn und die Herren von der Lippe seine Besitzungen. Als Dietrich von Volmerstein im Jahre 1380 Jutta von Schwalenberg heiratet, kann diese zwar auf eine große Geschichte ihrer Familie zurückblicken, große Reichtümer und Machtpositionen kann sie jedoch nicht mehr in die Ehe mit einbringen.

Jutta von Schwalenberg ist das einzige Kind aus der zweiten Ehe des Heinrich VI. von Schwalenberg und der Mechtild Gräfin von Rietberg. Aus der ersten Ehe ihres Vaters mit Elisabeth von Wölpe gibt es neun Geschwister: die drei Brüder heiraten zwar, sterben aber kinderlos, womit dieser Zweig der Schwalenbergschen Familie ausstirbt; von den sechs Schwestern werden vier Schwestern Kanonissen in den Klöstern in Gandersheim bzw. in Mariensee.

Die Heirat findet in Boyck im Hause des Bernhard zu Hoerde, eines Freundes Dietrichs von Volmerstein, statt². Das Ausgabe-Register des Jahres 1380 erwähnt Ausgaben für die Musikanten in Boyck (6 Gulden), Zahlungen an das dortige Gesinde (4 Gulden), Kosten für Hafer-Einkäufe für die Pferde der Hochzeitsgesellschaft (10 Schillinge). Jutta von

¹ (1307 - 1310)

² Ausgaben-Register S. 501

Schwalenberg ist 1350¹ geboren, also bei ihrer Verheiratung 30 Jahre alt. Das Register nennt einen Musikanten (piperer) Raven von Kanstein, den Jutta mit nach Drensteinfurt brachte, wo er auch bezahlt wird (2 Gulden).

Nachdem kurz darauf die Mutter Dietrichs von Volmerstein stirbt, wird die Hofhaltung von Drensteinfurt nach Heessen verlegt. Das Register erwähnt ausdrücklich das „Einstandsfest“ in Heessen mit den entsprechenden Ausgaben für den Weinhändler in Hamm (2 Mark)².

Im nächsten Jahr reitet Dietrich von Volmerstein erneut mit großem Gefolge³ nach Paderborn, macht auf dem Hinweg Station in Lippstadt, und bleibt dann zwei Nächte in Paderborn. Das Rechnungsbuch erwähnt die Ausgaben, die für die Reisegesellschaft sowohl in Lippstadt als auch in der Herberge in Paderborn getätigt werden, dann die für einen Priester, für den Lautenschläger Fryssen, sowie die der Hofdamen Gerdrude und Beken und deren Gesinde. Auf der Heimreise, nun in Begleitung seiner Frau, bleibt man eine Nacht in Lipperode bei Dietrichs Freund Friedrich von Hörde, auch dies wieder mit Ausgaben verbunden für das Gesinde des Herrn von Hörde.⁴

Weitere Ausgaben, die mit Jutta in Verbindung zu bringen sind, nennt das Register in den kommenden Jahren nur sehr spärlich: Der Haushalt in Heessen scheint unvollkommen eingerichtet gewesen zu sein, denn das Register bringt die Ausgabe von 5 Gulden, um einen ganzen Wagen voll Töpfe und Krüge bei den Gebrüdern Reynerd und Johann Classe in Köln zu besorgen. Kleiderausgaben für ein weißes und ein graues Gewand für Jutta und ihre Schwägerin Neyse von Volmerstein gibt es im Jahre 1383. Während der nächsten Jahre schweigt das Register und nennt erst wieder im Jahre 1386 Ausgaben, die aber schon in Zusammenhang mit Elisabeth von Limburg stehen. Die Ehe hat also nur wenige Jahre gedauert. Jutta von Schwalenberg-Volmerstein muß zwischen 1383 und 1385/86 im Alter von 33, höchstens von 36 Jahren gestorben sein. Auch diese zweite Ehe Dietrichs von Volmerstein war kinderlos.

¹ Forwick, a. a. O., Stammtafeln im Anhang.

² VUB, Einnahmen- und Ausgaben-Register S. 508 und 512

³ Dietrich von Volmerstein selbst nimmt drei Pferde mit; ihn begleiten sein Freund Friedrich von Hörde mit eigenem Gefolge, sowie Roleff Wedeghe mit zwei Pferden, Gherd von Vorse mit zwei Pferden, Wilhelm Ruderloe mit zwei Pferden und sein Knecht Zwanneneye. VUB, Einnahmen- und Ausgaben-Register, S. 509.

⁴ VUB, Einnahme- und Ausgaberegister von 1381, S. 509

2.2.3. Die Ehe mit Elisabeth von Limburg

Elisabeth von Limburg entstammt einer Familie¹, die ihre Machtzentren um Hohenlimburg an der Lenne und am Unterlauf der Ruhr mit den Besitzungen Styrum und Broich aufbauen konnte. Doch waren diese Besitzungen lediglich Reste, die die Familie nach der Katastrophe des Jahres 1225 erhalten konnte: Nach der Erschlagung des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg durch Friedrich von Isenberg, war dieser geächtet und später zum Tode verurteilt worden. Nutznießer waren seine Vettern von der Mark, die den größten Teil seiner Herrschaft an sich reißen konnten. Seine Burgen Isenberg und Nienbrügge wurden geschleift. Erst Friedrichs Sohn, Dietrich I. von Limburg, gelang es, einen Teil des väterlichen Erbes zurückzuerobern und mit den Grafen von der Mark zu einem Vergleich zu kommen². Nach dem Aussterben der Isenberger-Limburger 1495 fiel die Grafschaft an verschiedene mächtigere Verwandtenhäuser, schließlich an die Grafen von Bentheim und wird deshalb, obwohl von allen Seiten von der Grafschaft Mark eingeschlossen, als unabhängige Grafschaft das Mittelalter überdauern³.

Elisabeth von Limburg ist die älteste Tochter des Grafen Dietrich IV. von Limburg, Herrn zu Broich und der Catharina zu Steinfurt. Im Geschwisterkreis folgen ihr erst zwei weitere Schwestern, bevor mit Wilhelm I. und Dietrich V. von Limburg zwei Brüder folgen⁴. Urkundlich belegt sind dann noch drei jüngere Schwestern. Ihr jüngerer Bruder Dietrich heiratet 1415 die Henrica von Wisch⁵, deren ältere Schwester Elisabeth von Wisch zwei Jahre zuvor die Frau des Johann von Volmerstein, des einzigen Sohnes der Elisabeth von Limburg-Volmerstein, geworden war⁶.

Da die Eltern der Elisabeth von Limburg 1371 geheiratet haben⁷, wird sie bei ihrer Heirat im Jahre 1386⁸ mit dem mindestens 50-jährigen Dietrich von Volmerstein vermutlich 14 Jahre alt gewesen sein. Ihre Ankunft in Heessen wird mit einem Fest begangen, wovon das Register⁹ mit einer Ausgabe von 11 Gulden für zwei Fässer Wein Kenntnis gibt. Auch

¹ Hulshoff, Adam L./Aders, Günther: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen 1200 - 1550, Band 1 - 3, Assen/Münster 1963

² Hulshoff und Aders: a. a. O., Bd. 1, S. 48

³ Kohl, Wilhelm: Kleine westfälische Geschichte, Düsseldorf 1994, S. 62 und: Harm Klüeting: „Dass sie ein Absplass von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel“: Die Grafschaft Limburg vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark, 93./94. Band, Dortmund 1995, S. 122 ff.

⁴ Hulshoff und Aders: a. a. O., Band 2: Stammtafeln der Familie von Limburg

⁵ Freytag von Loringhoven, F: Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten, Band IV, Tafel 78, Marburg 1957.

Freytag von Loringhoven, F.: a. a. O., Tafel 78 und VUB, Stammtafel der Familie von Volmerstein

⁷ Hulshoff und Aders: a. a. O.: Band 2: Stammtafeln der Familie von Limburg.

⁸ VUB, Einnahme- und Ausgaberegister S. 548

⁹ VUB, Einnahme- und Ausgaberegister S. 548

wird für die Beleuchtung des Schlosses in Heessen der Einkauf in Münster von Wachs für die notwendigen Kerzen für 4 ½ Mark registriert¹.

An privaten Ausgaben für Elisabeth von Limburg-Volmerstein erwähnt das Register lediglich im Jahre 1388 für 8 Gulden den Kauf eines grünen Überkleides bzw. Mantels mit Kapuze; das vorhandene ältere Sommerkleid wird an die Jungfrau Bachem - vermutlich ihre Hofdame - abgegeben².

2.3. Ereignisse im persönlichen Leben Dietrichs von Volmerstein

Wir wissen von den Ereignissen im Leben Dietrichs von Volmerstein nur in soweit sie mit den erfassten Ausgaben im Rechnungsbuch in Verbindung gebracht werden können. Das Leben Dietrichs, so wie ganz allgemein das Leben des Adels in seiner Zeit, brachte einen ständigen Wechsel zwischen den Teilnahmen an Fehden, Reisen sowie Vergnügungen der mannigfaltigsten Art. Dazu gehörten Ausritte in die nähere Umgebung zum Besuch der Freunde Hoerde und Rietberg. Sehr häufig sehen wir ihn in Köln³, Münster⁴, Lippstadt⁵ und Altena⁶, meist zu Gast in der gleichen Herberge⁷, wobei er sich auch gelegentlich der Herbergswirtin gegenüber mit manchem Geschenk erkenntlich zeigt⁸. Dies hindert ihn jedoch nicht, beim nächsten Besuch die Zeche schuldig zu bleiben⁹ und erst zu zahlen, nachdem mit Kirchenbann und Pfändung gedroht worden ist. Zu Fastnacht, zu den Ostertagen und aus Anlass der Jahrmärkte¹⁰ ist er meist in Münster¹¹; selbst während der ersten Kölner Fehde verzichtet er nicht auf die Teilnahme am dortigen Fastnachtstreiben. Wiederholt deutet das Ausgaben-Register aber auch die Veranstaltung von überbordenden Festen und Trinkgelagen an, über die mit namentlicher Aufzählung aller teilnehmenden Freunde berichtet wird. Kennzeichnend sei dafür eine Feier im Jahre 1382, die mit einem harmlosen Ausritt nach Herringen (bei Hamm) beginnt, wo Dietrich eine Patenschaft

¹ VUB, Einnahme- und Ausgaberegister S. 548

² VUB, Einnahme- und Ausgaberegister S. 563

³ Register S. 510

⁴ Register S. 498, 510, 512, 519, 566

⁵ Register S. 501,

⁶ Register S. 501, 520

⁷ Die bevorzugten Herbergen waren in Köln das Haus des Hughen van der Voysse, in Lippstadt der Wirt Smale, in Altena das Haus der Engelen, in Münster das Gasthaus der Mutter Even. Noch im 19. Jahrhundert erinnerte man sich in Münster an das Gasthaus der Mutter Even, wovon die Stegge, welche die Königstraße mit der St. Ludgerstraße verbindet, ihren Namen hat. Vgl. Kindlinger, Volmestein I, S. 357.

⁸ Ausgaben-Register S. 500 (ein zimtrotes Kleid für Frau Smale in Lippstadt).

⁹ Ausgaben-Register S. 503, 510

¹⁰ Ausgaben-Register S. 519: Dietrich ritt „thom meynen sende myt sinen ghesellen, do hadde he dar elven perde“. „Sende“ hießen die beiden großen Jahrmärkte in Münster, die jeweils nach Abschluß der geistlichen Synode, die der Bischof von Münster abhielt, begannen. Vgl. Kindlinger, Volmestein I, S. 357.

¹¹ Ausgaben-Register S. 498, 512

übernimmt¹, dann aber Weiterritt über Lünen² und Hoerde³, um die verschiedenen Freunde zusammenzuholen, bis man am nächsten Abend ins Kloster nach Herdecke kommt, wo bereits andere Freunde⁴ eingetroffen sind, um dort mit den Nonnen drei Tage und Nächte hindurch zu tanzen, zu trinken und zu schmausen⁵. Durch dieses Erlebnis animiert, wird in Villigst ein weiterer Freund⁶ und dessen Ehefrau zum Weiterritt nach Altena eingeladen, wo auch noch „myr vrowen van der Marke und myr vrowen van Nassauwe⁷ und von der Leke“ in die Runde aufgenommen werden, um im Gasthaus der Engelen weiterzufeiern⁸. Den Abschluss bildet am nächsten Tag ein Jagdausflug⁹, dem sich jedoch nur noch wenige der vermutlich inzwischen erschöpften Begleiter¹⁰ anschließen. Als Kosten für diese Festesfolge verbucht das Ausgaben-Register 11 ½ Gulden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Dietrich in Begleitung eines Verwalters, des Schreibers und eines Pferdeknechtes mit insgesamt 6 Pferden unterwegs war, also auch noch für deren Unterbringung und Futter aufzukommen hatte.

Nicht weniger ausschweifend scheinen die Feste gewesen zu sein, zu denen Dietrich seinen Freundeskreis in ein Weinhaus¹¹ oder ein anderes Mal zum Silvesterabend ins Gasthaus zu Mutter Even nach Münster¹² einlädt. Auch ins Schloss Heessen bittet er häufig Gäste. Als man von der Hochzeit des Grafen von der Mark in Duisburg zurückkommt, trennt sich Dietrich von seinen Reisekollegen¹³ erst, nachdem man in Heessen eine ausgiebige Nachfeier veranstaltet hatte. Ein andermal ist die Mittsommernacht Anlass, eine größere Gesellschaft nach Heessen zu bitten¹⁴.

¹ Ausgaben-Register S. 519: Dietrich wird Pate bei Diderich Volenspet

² Weiterritt mit Lobberte van Vorseme nach Lünen, wo im Hause des Wikkede an der Vyrbeke genächtigt wird.

³ Inzwischen begleiten ihn Lobbert van Vorseme, Johan van Summeren und Wikkede van der Vyrbeke, in Hoede stösst Lambert Haken dazu

⁴ Neveling van den Hardenberge, Bernd Ovelacker, Ostinghe und Herman van der Vorste

⁵ Ausgaben-Register S. 520: „und bleven drey nacht to Herdecke und danseden und tereden in den clostere“.

⁶ Engelbert Sobbe mit Frau

⁷ Es handelt sich wohl um die Gräfin Elisabeth von der Mark-Sponheim und um die Frau des Grafen Johann von Nassau, die in Altena zu Besuch weilte.

⁸ Ausgaben-Register S. 520

⁹ Ausgaben-Register S. 520

¹⁰ Lubbert van Vorseme, Cord van Elvervelde, Wikkede van der Vyrbeke und Johan van Summeren

¹¹ Ausgaben-Register S. 500. Teilnehmer: Wilhelm von Büren, Bernhard von Hoerde, Rape, Smysinck, Cerck van Bayk, Ludolff van Ellen, Valsch, Gerd Kappel, Gerd van Kappel, Zeries van Plettenborgh, Evert van Stade, Johan van Stade, Cord Krakerugghe, drei Brüder Hardeken, Ludeke van Alen, Wilhelm van der Ruderloe, Francken van Deyhem, Stasis van Deyhem, Lodeweghe van Elmerinchusen, Olryke van Escheberge und Bernd de Grutere.

¹² Ausgaben-Register S. 501. Teilnehmer: Ludeke van Alen, Roleff Wedege, Gerd van Vorseme, Ruderloe mit Sohn Diderick, Zwanneneye, die alle mit mehreren Pferden angeritten waren.

¹³ Wilhelm van Büren, Friedrich und Bernhard von Hoerde mit ihren Gesellen. Kosten: 25 Gulden

¹⁴ Ausgaben-Register S. 532. Kosten des Abend: 17 ½ Mark.

Als lustigen Zeitvertreib frönte Dietrich dem Würfelspiel, wobei Gewinne¹ wie Verluste im Register notiert werden. Die Verluste beim Würfeln mit seinen Spielkumpanen, den Herren von Rietberg, von Spiegelberg, dem Schwager Wilhelm von Büren und dem Abt des Klosters von Werden, halten sich noch in Grenzen². Als er den Grafen von der Mark zu Verhandlungen mit dem Kölner Erzbischof an den Rhein begleitet, nimmt ihm der Herr von Arberg beim abendlichen Spiel schon wesentlich mehr ab (8 Gulden), nämlich die Hälfte seines Reisebudgets, das er sich erst, um die Teilnahme an diesem Ritt zu ermöglichen, von verschiedenen Seiten hatte zusammenleihen müssen³. Den höchsten Gewinn⁴ streicht der Jude⁵ Bonifas ein, den Dietrich nach Heessen geladen hatte. Auf das kirchliche Verbot des Glücksspiels, besonders des Würfelspiels, weist Toch⁶ hin, doch scheinen sich sowohl Dietrich, seine Freunde als auch kirchliche Würdenträger darüber hinweggesetzt zu haben.

Dass Dietrich gern und häufig der Jagd nachging, belegen die Notizen im Ausgaben-Register. Da die Nahrungsmittelbeschaffung als Ziel der Jagd nicht im Vordergrund stand, auch wenn erlegtes Wildbret für willkommene Abwechslungen auf Dietrichs Tisch sorgte, war die Jagd nicht nur ein sportliches Adelsvergnügen, sondern den Bauern und Hörigen gegenüber eher eine Darstellung herrschaftlicher Lebensweise⁷. Im 14. Jahrhundert war das Jagen ein fast ausschließlich dem Adel vorbehaltenes Privileg, nachdem königliche Jagdverbote den Bauern dieses Recht weitgehend entzogen hatten. Die Einbindung der Bauern, auch der ehemals freien Bauern, in die mittelalterlichen Grundherrschaften entzog den Bauern das Jagdrecht völlig, wobei drastische Strafen gegen Wilderer Verstöße gegen dieses Verbot ahndeten. Dagegen spricht von anderorts üblichen Jagdfroendiensten der Bauern weder das Volmersteiner Heberegister des Jahres 1400, noch werden sie in

¹ Ausgaben-Register S. 508: Gewinne bei verschiedenen Gelegenheiten: 16, 21 und 3 Schillinge

² Ausgaben-Register S. 513: Verlust 3 Schillinge

³ Ausgaben-Register S. 534

⁴ Ausgaben-Register S. 524: 4 Mark

⁵ Durch die amtlichen Spielverbote sollte gerade das Würfelspiel mit Juden unterbunden werden, denen man magische Fähigkeiten zuschrieb. Mittel dazu war der „Würfelzoll“, in dem man durchreisende Juden als rituelle Unterwerfungsgeste zur Herausgabe der Würfel zwang. (siehe: Toch, Michael: Die Juden im mittelalterlichen Reich, Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 44, München 1998, S. 41)

⁶ Toch, Michael: Die Juden im mittelalterlichen Reich, Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 44, München 1998, S. 41.

⁷ In diesem Sinne äußert sich auch Joseph Morsel in seinem Aufsatz: Überlegungen über den sozialen Sinn der Jagdpraxis am Beispiel des spätmittelalterlichen Franken. In: Jagd und höfische Kultur im Mittelalter, hrsg. von Werner Rösener, Göttingen 1997, S. 255 – 287.

Dietrichs Einnahme-Register erwähnt. Ob Dietrich derartige Dienste¹ von seinen Hintersassen fordern konnte, ist also nicht bekannt.

Er begleitet wiederholt den Grafen von der Mark zur Jagd², geht aber auch alleine und mit seinen Vasallen dem Waidwerk nach³, was manche Geldausgabe für Jagdwaffen⁴ verursacht. Die im Register notierten Ausgaben für Anschaffung der Jagdwaffen deuten an, dass auf Hirsch und Rehwild, auf Wildschwein und wohl auch auf Bären gejagt wurde.

¹ übliche Dienste waren u. a. Treiberdienste, Beherbergung und Beköstigung der Jäger und Hunde, Transport des erlegten Wildes.

² Ausgaben-Register S. 512 (1381) und S. 524 (1382)

³ Ausgaben-Register S. 520 (1382), S. 524 (1382), S. 564 (1388)

⁴ Ausgaben-Register S. 507 und 509: Jagd-Spieße, S. 519: Fangschlingen für Rehwild, S. 529 Armbrüste, S. 511: Gehalt des Jägers.

D. Stellung und Aufgaben Dietrichs von Volmerstein in der spätmittelalterlichen feudalen Gesellschaftsordnung

1. Vasallität und Beneficium

Als Dietrich von Volmerstein in der Mitte des 14. Jahrhunderts seine Herrschaft antritt, ist sein Leben in seinen Gestaltungsmöglichkeiten weitgehend durch eine feste Rechts- und Gesellschaftsordnung bestimmt. In diesem System gibt es hierarchische und starre Prinzipien, durch die sein Platz innerhalb der Gesellschaft und Herrschaftsstruktur vorgeschrieben sind. Durch Geburt wurde er auf seinen Platz gestellt und wird ihn sein Leben hindurch kaum verlassen können, auch wenn das System gewisse Durchlässigkeiten nach oben und unten kannte. Seine Position wird er seinem Sohn und Nachfolger vererben, der in ähnlicher Weise in diese stabile Ordnung eingebunden ist. Die wesentlichen Elemente dieses Systems sind die Grundherrschaft und das Lehnwesen, das hier, soweit es das Leben Dietrichs von Volmerstein berührt, zuerst skizziert wird, wobei nur die wichtigsten Aspekte angesprochen werden sollen. Auf die spätmittelalterliche Grundherrschaft soll dann im Zusammenhang mit Dietrichs Wirtschaftführung näher eingegangen werden.

Vasallität und Beneficium, das persönliche und das dingliche Element, verbanden sich und waren die Grundkomponenten des Lehnwesens. In der Vasallität verschmolzen sich der Ergebungsakt des Vasallen und der Treuebegriff der Gefolgschaft, der Lehnsherr und Lehnsman gleichermäßen verpflichteten. Nach Lehnseid und Investitur, der Übergabe des Beneficiums, meist Land, aber auch Rechten, Ämtern und Renten auf Lebenszeit an den Vasallen war er zu Dienst und Treue dem Lehnsherrn gegenüber verpflichtet. Erwachsen aus den Anfängen des Lehnwesens in Deutschland im 8. und 9. Jahrhundert war dieser Lehnsverband zur Grundlage des mittelalterlichen abendländischen Staates geworden. Das Lehnwesen gewann im Hochmittelalter zunehmend Bedeutung für die innere Struktur des Reiches. Der König beanspruchte in dem das ganze Reich umfassenden Lehnsverband eine oberlehnherrliche Stellung. Die sogenannte „Heerschildordnung“ sah den König unangefochten an der Spitze der Lehnspyramide und alle übrigen Herrschaftsträger bis hinab zu den Ministerialen und unfreien Rittern abhängig von ihm in diesem hierarchisch gestuften Lehnsverband. Nur von einem Herrn aus einem höheren Stand der Heerschildordnung konnte ein Vasall ein Lehen annehmen, anderenfalls er eine Rangminderung in Kauf nehmen musste. In den Spiegelrechtsbüchern des 13. Jahrhunderts wurden die Rechtsregeln des Lehnsystems „kodifiziert“, zunächst nur als private

Aufzeichnungen des geltenden Rechts, die jedoch später Allgemeinverbindlichkeit gewannen.

Mit der Entstehung und Konsolidierung der Territorialstaaten im Spätmittelalter erfuhr das Lehnswesen eine weitere Umformung. Dietrich von Volmerstein lebte in dieser Zeitphase, die nach dem hochmittelalterlichen Höhepunkt des Lehnswesens eine Neuorientierung für Lehnsherrn und Lehnsträger erforderte. Die persönlichen Bindungen zwischen Lehnsherrn und Vasall traten im Spätmittelalter zurück; statt dessen wurden übertragene Lehen vor allem als Besitzform angesehen, d. h. die Beziehungen zum Lehnsherrn versachlichten sich. Die persönlichen Elemente des Dienstes, der Treue, der Bindung des Vasallen an seinen Lehnsherrn, der Mannschaft, also der Verpflichtung zur Teilnahme an Heerfahrt und Hoffahrt, verloren an Bedeutung und wurden zu äußerlichen Formalitäten, denen man sich innerhalb bestimmter Fristen unterziehen musste, um rechtmäßig belehnt zu werden. Der Vasall bemisst seine Dienste nach der Maßgabe des erhaltenen Lehens, wodurch nach Mitteis die ursprüngliche Reihenfolge auf den Kopf gestellt wird¹. Die dingliche Grundlage des Lehnsvtrages stand im Vordergrund, u. z. für den Lehnsträger als Basis seines Renteneinkommens, für den Lehnsherrn als Basis seiner lehnherrlichen und, vor allem in Westfalen, als Basis seiner landesherrlichen Verfügungsgewalt.

2. Das Spannungsverhältnis zwischen Allod und Lehen

Seit Söldnerheere durch ihre Siege über Reiteraufgebote sich als militärisch gleichwertig, wenn nicht sogar als stärker erwiesen hatten, verloren Heerfahrt und militärische Hilfestellung des adeligen Ritters dem Lehnsherrn gegenüber an Bedeutung. Wichtiger als die Teilnahme des Ritters an den Fehden des Landesherrn war für diesen die Möglichkeit, den Lehnsträger in sein Territorium einzubinden. Dies gelang umso mehr, wenn der bisherige freie Herr dem Landesherrn sein Allod antrug und es als Lehen zurückerhielt. Dieser allodiale Besitz² konnte aus vielerlei Ursprüngen herrühren, etwa aus Gebieten, die nach Eroberungen oder durch Okkupation von Niemandsländ oder Rodungsland in Besitz genommen worden waren, die königlichen Grundbesitz darstellten oder als genossenschaftliches Grundeigentum betrachtet wurden, aus dem dann einzelne

¹ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Darmstadt 1974, S. 522.

² Vgl.: Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 174 f. W. Goetz: „Allod“ in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Band 1, Berlin 1971

Grundstücke herausgelöst und einzelnen Familien zur Sondernutzung zugewiesen worden waren. Später konnten noch Schenkungen „zu vollem Eigen“ den Umfang des Allods mehren. Und schließlich haben auch widerrechtliche Lehnsverschweigungen bzw. die Verschleierung der wahren Lehnsqualität von Grundbesitz zu Umwandlungen von Lehnsbesitz zu Allodbesitz geführt. So ist zumindest für den Oberhof Bockhorst mit seinen vielen Unterhöfen im Kirchspiel Drensteinfurt nicht mehr klar ersichtlich, wie er ein Volmersteiner Allodbesitz werden konnte. Im Jahre 1263¹ wird der Oberhof noch als ein Eigenbesitz des Stifts Nordhausen bezeichnet, der als Lehen dem Ritter Gerwin von Rinkerode übertragen worden war. Im Leibzuchtbrief Johanns von Volmerstein für seine Frau Elisabeth werden Oberhof und alle Unterhöfe dann im Jahre 1426² allodialer Eigenbesitz genannt.

Wer sein Allod dem Landesherrn als Lehen auftrug, begab sich damit in den Schutz eines mächtigeren Herrn, war dann auch zu bestimmten Abgaben verpflichtet, die aber nicht als Zeichen der Unfreiheit verstanden wurden, sondern als Gegenleistung für den gewährten Schutz. Auch war keine Standesminderung damit verbunden, der Adelige behielt seine landrechtliche Freiheit, verliert aber die autogenen Herrschaftsrechte über seinen Besitz.

Der Adel stützt im Mittelalter seine autogene Herrschaft³ auf seinen Allodialbesitz, den er selbst schützen muss und dazu wehr- und fehdefähig sein muss. Diese autogene Herrschaft ging in der Regel aus von einem festen Haus, einer Burg als organisatorischem Mittelpunkt für den allodialen Besitz. Von dort aus konnte Schutz und Schirm über die „familia“ ausgeübt und sie gegen Angriffe von außen verteidigt werden, aber die Leute konnten auch zur Fehde aufgeboten werden. Das Gebiet des allodialen Besitzes stellte einen Immunitätsbezirk dar, in dem der Herr zugleich Stuhlherr des Niedergerichts und oft auch des Hochgerichts war. Diese später mit grundherrlichen, gräflichen, vogteilichen oder immunitätsherrlichen Rechten ausgestatteten Gebiete konnten als Ausgangsbasis einer eigenen Herrschaftsbildung genutzt werden und damit in Konkurrenz zu den sich ausweitenden landesherrlichen Territorien treten. So ist es im Spätmittelalter häufig das Ziel landesherrlicher Politik, allodialen Besitz auszuschalten und die Besitzer dieser auf ihr Eigen gegründeten Herrschaften mit Lehnsverträgen an sich zu binden. Solange aber noch autogene Herrschaft freier Herren, gestützt auf ihren allodialen Besitz, innerhalb eines Territoriums bestand, hatte sich die Landesherrschaft noch nicht vollständig durchgesetzt.

¹ Zitiert nach J. Schwieters: Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, Münster 1888, S. 284 f.

² VUB 1058

³ vgl.: Droege, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 111

Um als Landesherr den künftigen Vasallen zu bewegen, zu ihm gar in ein ligisches Lehnverhältnis zu treten, wurde auch Druck ausgeübt. Dies war der Fall, wenn der anzuwerbende Vasall dieser ausschließlichen Bindung an seinen Herrn in Notsituationen¹ zustimmte, damit zugleich Sühneverträge unterschrieb, seine Auslösung aus der Gefangenschaft erreichte oder sich gezwungen sah, wegen der Bedrückung durch einen Feind sich in den Schutz eines mächtigeren Herrn zu begeben. Die Bindung des nunmehrigen Vasallen in der Form des ligischen Rechts war meist verbunden mit dem Recht des Landesherrn, die Burg des Vasallen als Offenhaus in Fehdezeiten zu benutzen, wodurch der Landesherr einen festen Stützpunkt für den weiteren Ausbau seiner Landesherrschaft gewonnen hatte. So kann ligisches Lehnswesen allodiale Eigenherrschaft aufsaugen und den Ausbau des Territoriums zur Landesherrschaft fördern². Dietrich hatte allerdings (anders als seine Vorfahren³) mit keinem Lehnsherrn Offenhausverträge abgeschlossen, auch nicht allodiale Eigenherrschaftsbereiche einem Lehnsherrn unterstellt. Die Burg in Drensteinfurt war gebaut worden auf einem Gelände, das Teil eines Lehens der Bischöfe von Osnabrück war, die es nicht wagen konnten, mitten im Gebiet des mächtigeren münsterischen Bischofskollegen Vasallen mit Offenhausverträgen an sich zu binden, um damit territoriale Ansprüche auf das Drensteinfurter Gebiet anzumelden. Ähnlich war die Situation bezüglich der Burg in Heessen: Dort war das erste Burghaus auf dem Gelände des limburgischen Oberhofes gebaut worden. Die Grafen von Limburg als Lehnsherren in Heessen wurden bedrängt von den Grafen von der Mark und dem Bischof von Münster und mussten in ihrer Politik auf einen friedlichen Ausgleich mit den mächtigeren Nachbarn bedacht sein, konnten also nicht mit Offenhausverträgen eine aggressive Expansionspolitik verfolgen.

Aber vor allem auch durch freiwillige Lehnsauftragungen seitens der Allod-Besitzer nehmen im Spätmittelalter im Zuge des Ausbaus der Landesherrschaften die allodialen Eigenherrschaften ab, wobei jedoch gerade in Westfalen das Lehnswesen im Vergleich zum Landrecht eine geringere Bedeutung erlangt, da sich die landrechtlichen Elemente noch weiterhin auf ausgedehnten eigenrechtlichen Allodbesitz stützen können⁴.

¹ Vgl. Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. Phil., München 1970, S. 71 f.

² Vgl. Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, a. a. O., S. 82.

³ Siehe Offenhausverträge im Jahre 1307 in: Überblick über die Geschichte der Familie von Volmerstein.

⁴ Droège, Georg: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 214

3. Überblick über die Volmersteiner Besitzungen

3. 1. Herkunft und Nutzungsform

Dietrich von Volmerstein hält sowohl Allod- wie Lehnbesitz (Passiv-Lehen). Beide Besitzformen finden sich in fast allen Kirchspielen, in denen die Volmersteiner über Besitz- und Herrschafts-rechte verfügen. In vielen Fällen war es möglich, die Besitze den beiden unter-schiedlichen Rechtskreisen zuzuordnen. Diese Zuordnung stützt sich auf die Angaben im Leibzuchtbrief Johannis von Volmerstein, mit dem er 1426 seine Frau Elisabeth von Wysch ausstattete¹, auf die Angaben im Heberegister aus dem Jahr 1400², auf die Heberegister der Klöster St. Mauritz, Ueberwasser und Werden, auf Angaben in Dietrichs Einnahmen-Register und auf Urkunden des Volmersteiner Urkundenbuchs³.

Zusammenstellung der Besitze Dietrichs von Volmerstein

	Herkunft der Besitze		Nutzungsform der Besitze		
		Anzahl Besitze	als Aktiv-Lehen ausgegeben	an Grund-Holde ausgegeben	In Eigen-Wirtschaft
	Passiv-Lehen	170	117	51	2
	wahrscheinl. Passiv-Lehen	137	137		
	Vogtei-Höfe	21	8	13	
I.	Summe der Passiv-Lehen	328	262	64	2
	Allodialer Besitz	114	44	70	
	wahrscheinl. allodialer Besitz	48	48		
	Freie Bauern	(29)		(29)	
II.	Summe des Allod-Besitzes	191	92	99	
	Besitzsituation unbekannt (Allod oder Passiv-Lehen?)	147	113	34	
	Kleinbauernstellen, Wald, Äcker, Wiesen, Obstgärten	87	22	65	
	nicht zuordenbare Namen	71		71	
III.	Summe Sonstiger Besitz	305	135	170	
I.-III.	Gesamt	824	489	333	2

¹ VUB 1058

² Heberegister aus dem Jahre 1400: gedruckt bei Köster, II. Theil, a. a. O., Beylage VII, S. 1 - 38

³ Detaillierte Quellenangabe zu jedem Hof: Siehe Aufstellung der einzelnen Höfe im Anhang

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf die Zahlen dieser Aufstellung immer wieder zurückgegriffen werden, so bei der Darstellung des Volmersteiner Lehnsbesitzes als auch bei der adeligen Wirtschaftsführung, die sich sehr stark auf die Abgaben der Grundholde stützt.

Die Stärke der Volmersteiner Position in der Mitte des 14. Jahrhunderts wird an diesen Zahlen noch deutlich: In einer Epoche schwindender Allode, erzwungener und freiwilliger Auftragung der Allode und anschließendem Rückempfang des Besitzes als Lehen, umgeben von sehr viel mächtigeren Territorialherren, die tatkräftig am Ausbau ihres Landes arbeiteten, konnte Dietrich seinen ausgedehnten Allodbesitz noch bewahren. Dazu mag beigetragen haben, dass er Lehnsbeziehungen zu sehr vielen Herren eingegangen war und bei der unterschiedlichen Interessenlage dieser Herren durch geschicktes Abwägen und Ausloten dieser Beziehungen sich einen entsprechenden Freiraum bewahren konnte.

3. 2. Veränderungen im Allod-Besitz Dietrichs von Volmerstein

Für sein Allod genießt der Besitzer volle landrechtliche Freiheit und kann deshalb frei über die Eigentumsrechte an seinem Allod verfügen, d. h. er kann das Allod verpfänden, belasten und verkaufen. Lediglich seine Erben haben ein Mitspracherecht¹; alle Verkaufs- und Belastungsurkunden erwähnen deshalb das Einverständnis der namentlich genannten Erben zu den vorgenommenen Dispositionen.

Der Hinzugewinn von allodialelem Besitz verlief in zweierlei Form. Einmal konnte ein Tausch von allodialelem Besitz zwischen Dietrich von Volmerstein und dem Vertragspartner vorausgegangen sein. Jeder übertrug in Abstimmung mit seinen Geschwistern und Erben dem anderen die Eigentumsrechte seines allodialen Besitzes, womit er auf alle Eigenrechte an seinem Besitz zu Gunsten des anderen verzichtete. Im nächsten Schritt gab der Vertragspartner die üblichen Huldigungen mit Treu- und Mannschaftsverprechen ab und erhielt anschließend den gerade an Dietrich von Volmerstein übertragenen Besitz als Volmersteiner Mannlehen zurück.

Einfacher war der Vorgang, wenn der Allodbesitzer seinen Eigenbesitz lediglich Dietrich von Volmerstein auftrug und im Gegenzug ihm nach Treu- und Mannschaftsverprechen sein bisheriger Allodbesitz als nunmehriges Volmersteiner Lehen übertragen wurde. Wie

¹ Der Sachsenspiegel spricht von „Erbenlaub“ (Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, Göttingen 1955, I, 52 § 1). Vgl. Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, a. a. O., S. 44

oben bereits dargestellt, gewann der bisherige Allod-Besitzer einen Schutzherrn für sich und seinen Besitz, Dietrich von Volmerstein als Lehnsherr gewann einen neuen Vasallen und als Allodbesitzer konnte er seinen unabhängigen Besitz und seinen Immunitätsbezirk ausweiten. Der Sachsenspiegel spricht in diesem Zusammenhang vom „Lehen aus Eigen“¹, wodurch er dem freien Herrn zugesteht, Lehen zu vergeben, ohne mit dieser neuen Beziehung in die Heerschildordnung einbezogen zu werden.

Auftragungen von Allod und Rückübertragungen als Volmersteiner Lehen

Datum	VUB	ehemaliger Besitzer	Besitz	Ort
1358	429	Godeke von Hovele	Tenthof	Süddinker/Hamm
1359	433	Wessell Vrydach	Bredebeke	Olfen/Warendorf
1363	456	Herman van den Berne	Crudendorpe	Rinkerode/Warendorf
1367	475	Johan van Derne	Sculenborch	Kamen/Unna

Dietrich von Volmerstein hat jedoch nicht nur neuen Allodbesitz hinzugewonnen, sondern auch Verfügungen getroffen, wodurch er bei Geldbedarf Besitze verpfändet und belastet hat.

Verpfändungen und Belastungen von Allod-Besitz durch Dietrich von Volmerstein

Jahr	VUB	Besitz	Gläubiger	Betrag	Zins/Jahr
1353	412	Garthus	Pfarrer in Heessen		6 Sch.*
1355	424	Bockum	Gosc. de Hederminchusen	50 Mark	5 Mark
1356	425	Bruninch	Johann Porse	35 Mark	3,5 Mark
1363	455	Nartholt	Luppracht van Nartholt	12 Mark	
1364	469	Dalhof	Theme Borgermester	nicht genannt	
1380	531	Ekinchtorpe	Godeke van dem Hamme	10 Mark	1 Mark
1383	544	Aversdung	Domkapitel Münster		2 Mark*
1383	549	Twenhoven	Everd de More	80 Mark	

¹ Sachsenspiegel Lehnrecht hrsg. von Eckhardt, a. a. O.: 71 § 15

1385	557	Bockum	Kirche in Bockum		18 Sch.*
1386	559	Twenhuissen	Gert van Vrylewich	130 M.+ 60 G.	
1393	617	Cleyh. + Ekinct.	Everd Pessiabe	12 M. + 4 Sch.	

* = Stiftungen, zahlbar aus den jährlichen Erträgen der Höfe

G. = Gulden, Sch. = Schillinge

Dietrich hat im Laufe seiner 45 Jahre währenden Herrschaft beträchtliche Teile seines Allodbesitzes verkauft. Meist waren es kleinere und weitab gelegene Häuser und Höfe, in einigen Fällen aber auch größere, in sich abgeschlossene Herrschaftsbezirke, die er veräußerte. So verkaufte er 1369¹ an Hermann von Siborgh eine ganze Reihe von Höfen bei Hagen mit Fischrechten und einer Mühlenstelle, dann 1378² den Oberhof, die dazugehörenden Unterhöfe sowie das Schloss und das Gericht in Lanstrop bei Dortmund an die Gebrüder Buddeberg, gen. von der Wenge. An seinen Schwager Wilhelm von Büren verkaufte er 1390³ den Freistuhl Ascheberg mit neun dazugehörenden Freigütern. Zwar war bei diesen Übertragungen meist ein Rückkaufsrecht zu Dietrichs Gunsten vereinbart worden; seine finanzielle Lage hat jedoch die Wahrnehmung dieses Rechtes nicht mehr erlaubt, womit diese Besitzungen für ihn damit endgültig verloren gingen. Nach Dietrichs Tod wird seine Witwe Elisabeth von Limburg weiteren Besitz veräußern, belasten oder verpfänden, um die hinterlassenen Schulden ihres Ehemannes zu begleichen⁴

Von Dietrich von Volmerstein zwischen 1351 und 1396 veräußerter Allod-Besitz

Kreis	Gesamt	curia	bona	domus	mansio	agros, campos	decima	piscatura	molendino	castro	judicium
Burgsteinfurt	1				1						
Coesfeld	13		10	1	1						1
Dortmund	7	2	1		1	1				1	1
Ennepe-Ruhr	6		1	2	2			1			
Hagen	1								1		

¹ VUB Nr. 483 vom 18. Februar 1369

² VUB Nr. 518 vom 10. April 1378

³ VUB Nr. 587 vom 26. April 1390

⁴ Siehe Abschnitt: Tod Dietrichs von Volmerstein und Nachfolge

Hamm	3		1		1	1					
Märkischer	1						1				
Soest	1				1						
Unna	1		1								
Summe	34	2	14	3	7	2	1	1	1	1	2

Wie sehr sich die wirtschaftliche Situation Dietrichs gemessen an der seiner Vorfahren verändert hatte, macht ein Vergleich deutlich. Auch seine Vorfahren hatten wiederholt Besitze kirchlichen Institutionen tradiert, aber nicht aus finanziellen Engpässen heraus, sondern vor allem, um durch großzügige Stiftungen die umliegenden westfälischen Klöster zu fördern. Während von Dietrich nur einige Stiftungen zu Gunsten der Kirchen in Heessen und Bockum verbunden mit der Auflage zur Abhaltung von Seelenmessen für seinen verstorbenen Vater bekannt sind, liegen von seinen Vorfahren Urkunden von 20 Stiftungen vor, die u. a. den Klöstern Walburgis, Paradies und Himmelpforten bei Soest, sowie den Klöstern Gevelsberg bei Hagen, Scheda bei Menden, Oehlinghausen bei Arnsberg, Klarenberg bei Hörde und Marienfeld bei Warendorf zugute kamen¹.

3. 3. Die Nutzungsform der Passiv-Lehen und Allode

Bezüglich der Nutzungsformen der Passiv-Lehen und Allode ist zwischen Aktiv-Lehen und der Vergabe der Besitze an Grundholden zu unterscheiden. Bei den Aktivlehen trat Dietrich als Lehnsherr auf und hatte die verschiedenen Besitze an Lehnsträger ausgetan. Im Hinblick auf die Eigentumsformen und die geografische Verteilung der Aktivlehen ergibt sich folgendes Bild:

Herkunft der Aktiv-Lehen Dietrichs von Volmerstein

Kreis	Passiv-Lehen		Vogtei	Allod		Eigentums- situation unbekannt	Gesamt
	sicher	wahrsch.		sicher	wahrsch.		
Bochum		8			3		11
Dortmund	14	9		5	9	3	40
Ennepe-Ruhr	20	16		2	3	23	64

¹ siehe detaillierte Liste der Volmersteiner Stiftungen im Anhang.

Kreis	Passiv-Lehen		Vogtei	Allod		Eigentums- situation unbekannt	Gesamt
	sicher	wahrsch.		sicher	wahrsch.		
Essen		1					1
Gelsenkirchen		1					1
Hagen	18	10	1	3	15	11	58
Hamm	2			2	2	3	9
Hochsauerld.						1	1
Märkischer	9	2		3	7	8	29
Mettmann		2					2
Mülheim/Ruhr	8	2					10
Recklingh.	3			1		16	20
Solingen			2				2
Unna	6			5	5	12	28
Wuppertal	4	1			1	5	11
Zw.-Summe 1	84	52	3	21	45	82	287
Soest	16	80	1	1	1	10	109
Zw.-Summe 2	16	80	1	1	1	10	109
Coesfeld				4		1	5
Hamm	7			12	1	3	23
Unna	1		1			1	3
Warendorf	7		3	7	1	8	26
Zw.-Summe 3	15	0	4	23	2	13	57
Arnsberg				1			1
Borken						1	1
Oberbergischer						1	1
Olpe						1	1
Osnabrück		2					2
Paderborn	1					5	6
Steinfurt				1			1
Vechta	1						1
Zw.-Summe 4	2	2	0	2	0	8	14
Kleinstellen, einzelne Äcker, Wiesen, Büsche, Obstgärten ect.							22
Gesamt	117	134	8	47	48	113	489

Bei den Aktiv-Lehen dominieren noch die Lehen, die im Umkreis der Burg Volmerstein (Zwischen-Summe 1) lagen, also in den Regionen der Städte Hagen, Hamm, Schwelm,

Iserlohn und Hörde. Eine weitere Konzentration von Lehen gab es im Gebiet nördlich von Soest im Umfeld des früheren Oberhofes Hinderking (Zwischen-Summe 2). Gemessen an diesen beiden Schwerpunkten waren die Lehnsbesitze, die den Volmersteinern nach dem Aussterben der Herren von Rinkerode von westfälischen Grafen im Münsterland aufgetragen worden waren (Zwischen-Summe 3), weniger zahlreich. Einzelner Lehnbesitz lag noch verstreut in weiter entfernt liegenden Regionen Westfalens und des Rheinlandes (Zwischen-Summe 4).

Die Besitze in Händen von Grundholden konzentrierten sich auf die Kirchspiele in der Umgebung der Oberhöfe Drensteinfurt, Heessen und Bockum. Die dort liegenden Höfe waren ausgegeben an hörige Bauern, von denen Dietrich als Grundherr im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen Abgaben erhielt.

Herkunft der Höfe der Volmersteiner Grundholden

Kreis	Kirchspiel	Gesamt	Passiv-Lehen	Vogtei	Allod	Freie	Eigentums-situation unbekannt	Klein-stellen
Warendorf	Ahlen	10		3	3	1	1	2
Hamm	Heessen	43	20		11		2	10
Hamm	Mark	4	2				1	1
Unna	Boenen	1					1	
Unna	Kamen	1					1	
Dortmund	Aplerbeck	1					1	
Lippstadt	Horn	1					1	
Coesfeld	Aschebg.	4				2		2
Hamm	Bockum	28	3		13	2	3	7
Warendorf	Drenstft.	97	24	8	21	11	3	30
Coesfeld	Herbern	7			1	5	1	
Hamm	Hövel	6				2	3	1
Warendorf	Walstedde	27		2	13	2	3	7
Unna	Werne	18	1		7	3	2	5
Warendorf	Rinkerode	2			1	1		
Warendorf	Sendenh.	1	1					
Ennepe	Rüggeb.	1					1	
Zwischensumme:		252	51	13	70	29	24	65

nicht lokalisierte Höfe	10						10	
nicht zuordenbare Namen	71						71	
Summe:	333	51	13	70	29	105	65	

Auf Dietrichs Aufgaben als Grundherr, sein Verhältnis zu den Grundholden und die ihm von dort zufließenden Abgaben wird im Abschnitt über adelige Wirtschaftsführung noch einzugehen sein.

4. Das Problem der Doppelvasallität

Mehrfachbelehnungen eines Vasallen durch verschiedene Lehnsherren waren häufig, womit die Vasallenbindung viel ihrer ursprünglichen Verbindlichkeit verlor. „Es bestand von vornherein eine auffallende Unstimmigkeit zwischen der reinen Idee des Lehnrechts mit seiner unbedingten Treue und Hingabe des Mannes, wie sie die Verfasser der Rechtsbücher noch lange bewahrten, und der Wirklichkeit des Lehens mit den Verpflichtungen gegen eine Vielzahl von Herren, deren wirkliche Erfüllbarkeit kaum im Rahmen des Möglichen und Denkbaren zu liegen scheint“¹. Die Lehen, die Dietrich von Volmerstein trägt, liegen im kölnischen Herzogtum Westfalen, im Gebiet des Bischofs von Münster und in der Grafschaft Mark. Dabei macht der Graf von der Mark dem Kölner Erzbischof die Herrschaftsrechte in Teilen des Herzogtum Westfalen streitig und berührt damit auch Dietrichs Vasallität dem Kölner gegenüber. In der Diözese Münster, in der der Bischof alle Herzogsrechte wahrnehmen möchte, trägt Dietrich Lehen der Grafen von der Mark, von Limburg, Rietberg, Tecklenburg und der Bischöfe von Osnabrück und Münster. All diesen Herren hatte Dietrich vor dem Lehnsempfang Mannschaft und Hulde geschworen. Wir kennen zwar keine Urkunden oder Verträge, aus denen ersehen werden könnte, wie Dietrich in vorhersehbaren Fällen des Pflichtenkonflikts sich zu entscheiden hatte. Aus seinen bekannten Lebensstationen wird jedoch deutlich, dass er sich eng an die Grafen von der Mark anschloss und auch in kritischen Phasen der märkischen Politik nicht die Seiten gewechselt hat. Henn² berichtet von andern westfälischen Vasallen, die bei einer Doppelvasallität ihre Entscheidung nach dem qualitativen Rang ihrer verschiedenen Herren trafen, bzw. nach dem Wert und der Größe des Lehens, das ihnen übertragen

¹ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Darmstadt 1974, S. 556

² Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen im Westen und Nordwesten des mittelalterlichen deutschen Reiches, Diss. Phil., München 1970, S. 75 f.

worden war. Dietrich dagegen zieht gegen seinen ranghöchsten Lehnsherrn, den Erzbischof von Köln, wiederholt im Gefolge des Grafen von der Mark zu Felde, das gleiche tut er gegen den nächsten im Rang, den Bischof von Münster. Dazu waren auch noch die Lehen der beiden geistlichen Herren umfangreicher als die des Grafen von der Mark. Auch ließ sich Dietrich – wie oft üblich¹ – nicht von der Regel leiten, der Aufforderung zur militärischen Hilfe nur dann Folge zu leisten, wenn der Lehnsherr angegriffen wurde, nicht aber, wenn der Angriff selbst von ihm ausging. Ähnliche Abwägungen trafen Vasallen², die ihrer Pflicht zur Lehnsfolge nur dann nachkamen, wenn die Interessen des Lehnsherrn berührt waren, nicht aber, wenn er die Vasallen zur Heerfolge aufrief, um die Interessen Dritter zu vertreten. Der Vasall war gezwungen, selbstständig zu entscheiden, welcher Herr den besseren Anspruch auf seine Treue hatte, wobei seine Gewissensprüfung von sehr realen Rücksichten auf die Macht der beiden Herren beeinflusst wurde und von der Überlegung bestimmt wurde, nur das Minimum an Dienst zu erbringen, um eine Lehnsverwirkung zu vermeiden³. Trotz der möglichen Konflikte, die sich bei Dietrich durch seine Mehrfachvasallität hätten ergeben können, hat er alle ihm übertragenen Lehen erhalten können und selbst nach ausgetragenen Feindseligkeiten ist ihm kein Lehen entzogen worden.

Die auf Lebenszeit angelegte Bindung des Vasallen an seinen Lehnsherrn konnte der Vasall ursprünglich nicht einseitig aufkündigen, doch war auch dies im Spätmittelalter möglich, wenn er nur gewisse Formen der Aufkündigung einhielt und das Lehen offiziell in die Hand seines Herrn zurückgab. Damit war der Vasall aller persönlichen Verpflichtungen ledig⁴. Hatte er jedoch durch Aktionen der Untreue und verweigerter Hilfe seinem Lehnsherrn gegenüber Felonie begangen und damit sein Lehen verwirkt, konnte der Lehnsherr ihm im Rahmen einer lehnsgerichtlichen Entscheidung das Lehen auch wieder entziehen. Mit der Verdinglichung der Lehnsverhältnisse konnte der Vasall nicht mehr mit seiner Person in Haftung genommen werden, sondern verwirkte durch Treueverletzungen nur noch das Lehen⁵. Doch auch wenn ein solches Vorgehen des Lehnsherrn nach damaligem Rechtsverständnis durchaus möglich war, so zeigen die erwähnten Berührungen Dietrichs mit dem Problem der unterlassenen Vasallentreue, wie sehr die

¹ Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen, a. a. O., S. 76 f.

² Henn, Volker: Das ligische Lehnswesen, a. a. O., S. 77

³ vgl.: Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. a. a. O., S. 584

⁴ vgl.: Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. a. a. O., S. 527

⁵ vgl.: Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. a. a. O., S. 681

Lehnswirklichkeit sich bereits von einer idealistischen Vorstellung des Lehnswesens entfernt hatte.

5. Das Problem der Außenlehen

Wo der Territorialherr zugleich Lehnherr war, ergab sich eine engere Bindung von Lehen und Territorium. Lehnherrschaft und Territorium fielen häufig zusammen, und wo es noch Außenlehen gab, wurde versucht, die lehnherrlichen Rechte anderer Herren zu beseitigen. Soweit Vasallen Außenlehen besitzen, stellen diese für sie noch einen Freiraum dar und bedeuten den Anspruch auf Schutz und Schirm eines auswärtigen Lehnsherrn, der nicht der Landesherr ist. Erst allmählich setzen die Landesherrn durch, dass diese Außenlehen aufgegeben oder eingetauscht werden, da sich häufig Kompetenzstreitigkeiten, vor allem in der Gerichts- und Herrschaftsordnung ergaben. So erhalten auch landfremde Vasallen keine neuen Lehen mehr, die das Problem der Außenlehen nur fortgesetzt hätten.

In Dietrichs Zeit war es den Landesherrn in Westfalen noch nicht gelungen, die Grenzen ihrer Territorien klar abzustecken. Eroberungen mit Gebietsgewinnen und Niederlagen mit Gebietsabtretungen als Folge der häufigen Fehden sind an der Tagesordnung. Der Landesherr ist noch nicht der Oberlehnherr in seinem Gebiet und muss sich noch mit konkurrierenden Herrschaftsansprüchen der benachbarten Landesherrn auseinandersetzen.

Dietrichs wichtigsten Passiv-Lehen Heessen und Drensteinfurt lagen in der Diözese Münster und er gerät damit immer stärker in den Einflussbereich des Bischofs, dem es allmählich gelingt, seine Landesherrschaft innerhalb der Diözese auszubauen. Ausgehend von diesen beiden Wohnsitzen muss man alle übrigen Lehen, die Dietrich in der Grafschaft Mark, im kölnischen Herzogtum Westfalen, im Gebiet von Soest und im Rheinland trägt, als Außenlehen ansprechen. Wenn in den späteren Lehnbüchern (Lehnsbuch III mit seinen mittelniederdeutschen Eintragungen etwa ab dem Jahre 1397 und in Lehnsbuch IV mit Eintragungen den Jahren 1397 bis 1429) schon viele Lehen fehlen, so ist dies auch auf die Politik der Konsolidierung der Landesherrschaften und Ausmerzung der Außenlehen zurückzuführen. Urkunden, die eine gezielte Aufgabe solcher Außenlehen belegen, etwa im Tausch gegen nahe gelegene Besitze, sind nicht vorhanden. So wird es sich wohl meist um einen ersatzlosen Verzicht von nicht mehr haltbaren Positionen gehandelt haben.

6. Dietrich von Volmersteins Stellung in der Heerschildordnung

Eike von Repkow hatte zu Beginn des 13. Jahrhunderts mit der Aufzeichnung des geltenden Rechts im sächsischen Raum auch die Heerschildordnung beschrieben¹. Dabei hatte er auf die ständische Rangfolge, die für Belehnungen maßgeblich war, besonderes Gewicht gelegt. Belehnt werden konnte man nur von einem ständisch Höhergestellten². Dies hieß für Dietrich von Volmerstein, der als Edelherr dem 4. Heerschild angehörte, dass er nur vom König, sowie den geistlichen und weltlichen Fürsten, die die ersten drei Heerschilder einnahmen, belehnt werden konnte. Insoweit Dietrich Lehen des Erzbischofs von Köln, der Bischöfe von Münster und Osnabrück, der Abteien Deutz und Siegburg trug, erfüllte er diese Bedingungen. Bei allen anderen Lehnsherren, nämlich den Grafen von Limburg, Mark, Rietberg, Tecklenburg und den Edelherren von der Lippe, die alle, wie er selbst, dem 4. Heerschild angehörten, war eine Belehnung nach den Vorschriften des Sachsenspiegels nicht mehr möglich, wollte er sich nicht der Gefahr der Rangminderung aussetzen³. Das Spätmittelalter kannte jedoch in Westfalen bereits zahlreiche Fälle, in denen Angehörige des gleichen Heerschildes Lehen vergeben und empfangen hatten. So waren die Edelherren von Büren Vasallen der Grafen von Schwalenberg und diese wiederum Vasallen der Grafen von Ravensberg⁴. Es war zu einer Unterteilung des 4. Heerschildes gekommen, die innerhalb des gleichen Heerschildes Lehnsherr und Vasall kannte, ohne dass der Vasall eine Heerschildminderung erfahren hatte⁵. Sowohl Lehnsherr als auch Lehnsträger übertrugen und nahmen Lehen an ohne besondere Sorge um die Heerschildordnung⁶. Für die Volmersteiner müssen wir jedoch als Folge der eingangs beschriebenen politischen Ereignisse im 14. Jahrhundert eine Heerschildminderung annehmen⁷. Waren sie bis zur Eroberung ihrer Burg an der Ruhr

¹ Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, Göttingen 1955, I. 3. § 2

² bzw. von einem geistlichen Lehnsherrn der gleichen Stufe, was für die Volmersteiner jedoch nicht in Frage kam.

³ Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, Göttingen 1955, III, 65, § 2

⁴ Weitere Fälle einer Belehnung innerhalb des gleichen Heerschildes in Westfalen nennt Julius Ficker in: Vom Heerschild, Innsbruck 1862, S. 130: Die Grafen von Wolpe belehnten 1300 die Edelherren von Adenoy und die von Lo; die Grafen von Hoya belehnten 1256 die Edelherren von Diepholz; die Grafen von Bentheim belehnten 1269 die Edelherren von Horstmar; die Grafen von Waldeck belehnten 1284 die Edelherren von Büren; die Edelherren von Montoije belehnten 1252 die Edelherren von Gemen, Ruze und Stromberg; die Grafen von Arnsberg belehnten die Grafen von Wittgenstein sowie die Edelherren von Bilstein, Büren, Grafschaft, Holte, Itter, Odenkenbach und Rudenberg; die Grafen von der Mark belehnten 1278 die Edelherren von Lon.

⁵ Ficker, Julius in: Vom Heerschild, a. a. O., S. 131

⁶ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 557

⁷ Theuerkauf (Land und Lehnwesen vom 14. bis 16. Jahrhundert) weist auf ein weiteres Indiz hin, wonach eine Familie dem untersten Rang innerhalb des 4. Heerschildes angehört habe, nämlich die fehlende

lediglich Vasallen der Kölner Erzbischöfe gewesen und als Edelherren unangefochten dem 4. Heerschild zugehörig¹, hatten sie sich dann aber, ohne noch über eine ausreichende Machtbasis zu verfügen, um eine eigene Territorialpolitik zu betreiben, in die Vasallität der verschiedenen westfälischen Grafen begeben und sich Lehen übertragen lassen, die zuvor ihre Verwandten, die Herren von Rinkerode getragen hatten. Die Herren von Rinkerode waren zwar wohlhabend, besaßen einen ausgedehnten Allod- und Lehnbesitz, hatten aber immer nur dem 5. Heerschild angehört. Nachdem die Volmersteiner den Allod-Besitz der Herren von Rinkerode geerbt und ihnen auch nach deren Aussterben deren heimgefallene Lehen übertragen worden waren, verfügten sie zwar über ansehnliche Ländereien mit den damit verbundenen Einnahmen, hatten aber auf Herrschafts-befugnisse und die Möglichkeit einer eigenen Territorialbildung verzichten müssen. Rangmindernd wirkten gewiss auch Heiraten, die nacheinander drei Volmersteiner Stammhalter mit Frauen aus niederadeligen Familien eingegangen waren². Auf der anderen Seite hatten lediglich drei Volmersteiner Töchter in Grafenfamilien eingeheiratet³; es war also nicht

Akzeptanz ihrer Söhne für die westfälischen Bischofssitze: Mitglieder der 1. und 2. Stufe innerhalb des 4. Heerschildes wurden zu Bischöfen ernannt, Söhne aus Familien der 3. Stufe gelangten nur zur Stellung von Dom-Pröpsten, eine Position, die verschiedene Volmersteiner Kleriker erreicht haben.

¹ Zu den Standesverhältnissen der Volmersteiner haben sich u. a. Philippi (VUB, S. XI – XXVIII) und Schnettler (Der Stand der Herren von Volmerstein. In: Uralte Freiheit Volmarstein, a. a. O., S. 34 –45) ausführlich geäußert. Nach einer Auswertung und Beurteilung der gleichen Urkunden kommen sie zu sehr unterschiedlichen Einstufungen: Schnettler kommt abschließend zu der Ansicht, dass die Volmersteiner „nur zeitweilig als sozial hochadelig gelten konnten“. Philippi differenziert seine Urteile je nach dem behandelten Kriterium: Eine Nachprüfung der Grundbesitzverhältnisse lässt die Volmersteiner den gräflichen und edelfreien Geschlechtern gleichgestellt erscheinen; die Zeugenreihen in den Urkunden ergeben, dass diese Familie durchgängig vor den einfachen Adelsfamilien bevorzugt worden ist. Die Stammherren des Volmersteiner Geschlechts haben mit den Ausnahmen der Frauen aus den Häusern Brakel, Rinkerode und Döring – soweit die Fortpflanzung des Stammes in Frage kam – stets edelfrei geheiratet hat, was sie wohl schwerlich so durchgeführt haben würden und haben könnten, wenn sie nicht selbst den Anspruch erhoben hätten, edelfrei zu sein. Bezüglich ihrer Stiftsfähigkeit wird auf drei Volmersteiner verwiesen, die dem Kölner Domkapitel Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts angehört haben, wobei Goswin von Volmerstein die Würde (dignitas) des Dom-Küsters bekleidet hat. (Vgl. Manfred Groten: Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter, Bonn 1980, S. 232, 264, 270). In 24 Urkunden (die je nach Aussteller und Veranlasser sehr unterschiedlich zu gewichten sind) werden die Volmersteiner *nobiles* genannt. (Vgl. die auf S. 10 genannten Urkunden.) In ihrer Stellung als Ministeriale der Kölner Erzbischöfe werden sie gleichgestellt anderen Ministerialen, deren edelfreie Stellung nicht zweifelhaft ist (Eppendorf als Vögte, Arberg als Burggrafen sowie als homo ligius et officiaus ecclesie Coloniae). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien sieht Philippi in den Volmersteinern eine edelfreie Familie. Alle allgemeinen Darstellungen der Geschichte Westfalens sprechen ebenfalls die Volmersteiner als Edelfreie an: Hermann Rothert: Westfälische Geschichte, 1. Band: Das Mittelalter, Gütersloh 1981, S. 169, 276, 277, 471; Prinz, Josef: Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun (843) bis zur Schlacht von Worringen (1288), a. a. O., S. 366; Helmut Richter, Erich Kittel: Westfalen – Lippe. In: Geschichte der deutschen Länder, Band 1: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, a. a. O., S. 380; Gustav Engel: Politische Geschichte Westfalens, Köln Berlin 1969, S. 82. Ebenfalls: Nicolaus Kindlinger: Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein, a. a. O., S. 95, 102.

² Dietrich I. heiratet Elisabeth von Brakel, Dietrich II. heiratet Gostie von Rinkerode, Dietrich III. heiratet Agnes von Döring

³ Grafen von Sayn, von Dortmund und Burggrafen von Stromberg (Vgl. Stammtafel der Familie von Volmerstein im Anhang).

sehr häufig vorgekommen, dass Volmersteiner Töchter als ebenbürtige Heiratskandidatinnen von hochadeligen Bewerbern akzeptiert worden waren. Die letzten drei Volmersteiner Generationen (Dietrich III, Dietrich IV. und Johannes II¹) erleben nicht nur die politische Machtlosigkeit ihrer Familie, sondern auch das gesellschaftliche Schwinden ihres Ansehens. Noch werden ihre Vertreter, wenn auch immer seltener, in den Urkunden als Edelfreie angesprochen², noch versucht auch Dietrich IV. (so z. B. sichtbar in den drei Heiraten mit edelfreien Frauen oder in seinen vielseitigen militärischen und politischen Engagements) verlorenes Ansehen wiederzugewinnen. Auf der politischen Bühne Westfalens spielen sie jedoch schon lange keine Rolle mehr und sind in den bereits fest geformten Territorialstaaten zu landsässigen Adelligen geworden.

7. Heimfall der Lehen und Neubelehnung

Mit dem Tod des Vasallen wurde die Belehnung ungültig, das Lehen fiel heim und der Herr gewann zum dominium directum, das in seiner Hand verblieben war, nun auch wieder das dominium utile³ am Lehngut zurück. Diese Regel des Heimfalls von Lehen beim Tod eines Vasallen war auch in Westfalen im 12. und 13. Jahrhundert⁴ der Erblichkeit der Lehen gewichen. Doch das Lehen ging nicht unmittelbar auf den Erben über, er musste zuvor um Zulassung zu Treueid, Mannschaft und Investitur bitten. War die Neubelehnung des Sohnes früher eine Gunst gewesen, so wurde die Investitur nun ein Recht des Erben. Nachdem er Treueid und Mannschaft geleistet hatte, konnte ihm das Lehen nicht mehr verweigert werden. Auf Widerstand stieß dann der Lehnherr, wollte er das Lehen einziehen und es seinem Eigengut einverleiben. Statt zu versuchen, das Lehen zurückzuhalten, sah der Lehnsherr meist seinen größeren Vorteil in der Gewinnung eines weiteren Vasallen, der das anvertraute Lehen gut bewahrte und es dem Lehnherrn nicht entfremdete. Zumindest in zwei Fällen ist belegt, dass Dietrich heimgefallene Lehen

¹ D. h. in den 100 Jahren von 1324 bis zum Aussterben der Familie im Jahre 1429.

² Dietrich III. von Volmerstein wird noch als Edelfreier in Urkunden angesprochen (z. B. VUB 332, 386), nicht aber mehr Dietrich IV. Dietrich III. hatte bei der Aufrechterhaltung dieses Anspruches, unter die Edelfreien gezählt zu werden, wohl noch auf die Möglichkeit gesetzt, die Burg Volmerstein wieder aus der märkischen Pfandschaft zu lösen. Nach dem Aussöhnungsvertrag zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark im Jahre 1381 (VUB 536), der den Verzicht des Erzbischofs auf alle Rechte an der Burg in Volmerstein mit beinhaltete, war damit auch die Aufgabe der Volmersteiner auf längst verlorene Herrschaftsrechte eingeschlossen.

³ Die Vorstellung eines geteilten Eigentums (dominium directum des Herrn, dominium utile des Vasallen) kommt erst im Spätmittelalter auf und setzt das Eindringen römischen Rechtsdenkens (langobardisches Lehnrecht) in Westdeutschland voraus. Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 625. Vgl. H. K. Schulze: dominium. In: HRG, Band I, Spalte 754 f.

⁴ Theuerkauf, Gerhard: Das Lehnswesen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 17, 1964, S. 22

einzog und sie seinen allodialen Besitzungen hinzufügte¹. Das Lehnsregister verschweigt, ob es in diesem Fall Widerstand der möglichen Erben gegeben hat.

So musste Dietrich von Volmerstein nach dem Tode seines Vaters, dem Mannfall, alle Lehnherren um die Neubelehnung bitten. Dazu war erforderlich, dass er zur Ablegung des Lehnseides und Investitur innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne von „Jahr und Tag“² sich zum Hof des Lehnsherrn begab³. Der damals kaum 16-jährige Anwärter hätte sich dazu, falls er noch minderjährig war, wohl auch eines Stellvertreters oder auch Vormunds, Muntwalts oder Momber⁴ bedienen können. Ob Dietrich mit Berufung auf sein jugendliches Alter⁵ davon Gebrauch machte, ist nicht bekannt, belegt dagegen sind seine Lehnsnutzungen und Investituren, zu denen er sich bei seinen Lehnsherren in Büderich (für die Lehen der Grafen von der Mark)⁶, in Delbrück bei Paderborn (für die Lehen der Grafen von Rietberg⁷ und der Herren von der Lippe⁸), in Deutz⁹, Köln¹⁰, Osnabrück¹¹ und Siegburg¹² vorstellte. Der Graf von Rietberg hatte ihn bereits zu Lebzeiten seines Vaters mit dem Dahlhof belehnt und dabei im Lehnsdokument zugestanden, dass die Volmersteiner dieses Lehen „nach Recht erhalten müssen“¹³, womit ein erblicher Anspruch wohl anerkannt und zum Ausdruck gebracht wurde. Erhalten sind die Bitten Dietrichs um Belehnung mit Drensteinfurt durch den Bischof von Osnabrück¹⁴ und mit Heessen durch den Grafen von Limburg¹⁵, denen sich Dietrich jeweils als treuer Vasall unterwirft und Mannschaft verspricht. Bei der Belehnung in Osnabrück durch Bischof Johannes II. von Hoet wird die Formalität und Feierlichkeit des Belehnungsaktes durch einen großen Zeugenkreis betont: Dekane und Kanoniker der verschiedenen Osnabrücker

¹ LB III, 49a und 61 a

² Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 590

³ Der Vasall war verpflichtet, sich bei der Einladung zum Lehnsempfang zum Wohnsitz des Herrn zu begeben. Vgl. Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 581 f.

⁴ Ganshof, F.: Was ist das Lehenswesen? Darmstadt 1961, S. 154; auch Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 72.

⁵ Der Sachsenspiegel Landrecht legt in I. 41. § 1 fest, in welchem Alter man vor Gericht eines Vormundes bedurfte: „Over ein unde tvintich jar so is de man to sinen dagen komen“. Vgl.: HRG, Band III, Spalte 738 f: „Mündigkeit“ v. W. Ogris: Im Mittelalter wurde die Grenze zwischen unreifem und reifem Alter weiter hinaufgerückt, sie stieg etwa auf 18, 20, 21 24 Jahre an. Für Adelige galt in der Regel das 18. Lebensjahr als Mündigkeitsgrenze.

⁶ LB III, 327

⁷ LB III, 329

⁸ LB III, 335

⁹ LB III, 333

¹⁰ LB III, 331

¹¹ LB III, 336

¹² LB III, 334

¹³ VUB 396 vom 1. August 1347: „a nobis de iure debet optinere“.

¹⁴ VUB 408 vom 15. Mai 1351

¹⁵ VUB 460 aus dem Jahre 1364

Kirchen, insgesamt zehn namentlich genannte Geistliche, Bürger aus Wiedenbrück und eine ungenannte Zahl weiterer Vasallen wohnten der Investitur bei. Dietrich selbst war in Begleitung seines Knappen Gerhard von Westerwinkel erschienen¹. Nicht ganz so feierlich war die Investitur mit Heessen durch den Grafen von Limburg, der neben namentlich nicht genannten Vasallen Dietrichs Nachbar Wevel von Büren und zwei Grafen von Sayn als Zeugen beiwohnten².

Ein Erbrecht der Tochter auf das Lehen des Vaters kannte das sächsische Recht nicht³, da die Lehnsfähigkeit der Frau grundsätzlich verneint wurde⁴; auch erbten Tochterkinder nicht wie die Sohneskinder vom Großvater⁵. Wenn das Frauenerbrecht auch grundsätzlich ausgeschlossen war, so konnten Ausnahmen aber durch vertragliche Regelung zwischen Lehnsherr und Lehnsträger vereinbart werden⁶. Seit dem 14. Jahrhundert ist jedoch in Nordwestdeutschland das Frauenerbrecht keine Ausnahme mehr, sondern bereits die Regel, auch verbrieft in Landesprivilegien und in Weistümern gefunden⁷. Da mit der Übernahme des vasallitischen Lehens die Verpflichtung zur Heerfolge verbunden war, musste die Frau einen Stellvertreter benennen, der in ihrem Namen diesen Dienst erfüllen konnte. Die Abgeltung dieses Dienstes bereitete im Spätmittelalter aber keine Probleme mehr, da bei der Versachlichung der Lehnsbeziehungen und der weiter fortgeschrittenen Geldwirtschaft eine Geldablösung inzwischen üblich geworden war⁸.

Günstiger entwickelte sich das Erbrecht der Frauen⁹ für Allod-Besitz. Nach germanisch-mittelalterlichem Erbrecht sollte die weibliche Linie bei fehlender Nachkommenschaft nicht die vom Mannesstamme herrührenden Grundstücke erben. Aber umgekehrt sollte bei fehlender Nachkommenschaft auch die männliche Linie nicht die aus der weiblichen Linie

¹ LB III, 336. In der Einleitung zu den Osnabrücker Lehnbüchern beschreibt Rothert ausführlich den offiziellen und formalen Ablauf eines solchen Lehnstages vor dem Dom in Osnabrück und zählt etwa 440 Mannen, die als Lehnsträger an diesem Lehnstag im Jahre 1350 teilgenommen hatten: Nach dem feierlichen Hochamt im Dom und anschließendem Lehnsgericht, gab der Bischof die Erklärung ab, „*dar syn genade alse eyn bischop und rechter here des gestichtes to Ozenbrugge wyll sitten ghaen, enen itliken belenen to synen rechte na gebore und leenrechte*“, woraufhin die Lehnleute mit ihrem Eid antworteten, den demnach auch Dietrich bei diesem Anlass geschworen hat, und folgenden Wortlaut hatte: „*Dem guten Herrn St. Peter, St. Crispin und Crispinan und dem regierenden Bischof treu und hold zu sein, wie ein getreuer Mann seinem Lehnsherrn von Rechts wegen sein soll, sonder Arglist*“. Hermann Rothert, Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück, a. a. O., Einleitung, S. 1* f.

² LB III, 328

³ Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, Göttingen 1955: I. 17. § 1.

⁴ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 469.

⁵ Sachsenspiegel Landrecht, hrsg. von Karl August Eckhardt, Göttingen 1955: I. 5. § 1.

⁶ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 88

⁷ Theuerkauf, Gerhard: Land und Lehnswesen vom 14. - 16. Jahrhundert, a. a. O., S. 89

⁸ Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt, a. a. O., S. 470

⁹ E. Kaufmann: „Erbfolgordnung“. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, a. a. O., Band 1, Spalte 959 ff.

stammenden Grundstücke erhalten. Gab es jedoch Nachkommenschaft, so erfuhren die Töchter bezüglich der Erbanteile den Söhnen gegenüber eine Ungleichbehandlung. Im Mittelalter wurde diese Schlechterstellung der Töchter nur noch im engeren Erbenkreis aufrechterhalten. Ursprünglich auch hier von der Erbschaft ausgeschlossen, gab es dann die Intestaterbfolge für allodialen Besitz, bei der der Vater *inter vivos* für die Tochter *dotem* und *alimete* festlegte. Unter dem Einfluss des römischen Rechts entstanden Familienanordnungen, die zwar noch im Detail zwischen den günstigeren agnatischen und den ungünstigeren cognatischen Regelungen unterschieden, aber als Regel auch die Übernahme des Erbes durch die Tochter vorsahen.

Für die Volmersteiner war die Möglichkeit einer weiblichen Erbfolge wichtig, da sie nur auf diesem Wege in den Besitz des Erbes der Herren von Rinkerode hatten kommen können. Dietrich II. hatte (wie oben bereits geschildert) Gostie, die einzige Tochter des letzten Herrn von Rinkerode geheiratet, die damit als Erbin des allodialen Besitzes ihres Vaters diesen an ihren Sohn Dietrich III. von Volmerstein hat weitergeben können. Bei der Frage des Übergangs der Lehen der Herren von Rinkerode auf die Volmersteiner ist es nicht nötig, eine weibliche Erbfolge anzunehmen, entsprechende Belehnungsurkunden der Gostie sind auch nicht bekannt, denn es war Dietrich III. schon 1328 gelungen, mit den wichtigsten Lehen der Rinkerode direkt belehnt zu werden¹. Dabei hat bei der Entscheidung der Lehnsherren, gerade den Volmersteinern die Lehen anzuvertrauen, die familiäre Beziehung zum bisherigen Lehnsträger sicherlich eine wichtige Rolle gespielt. Wenn es sich dabei rein rechtlich gesehen wohl um eine Neubelehnung gehandelt hatte, sind die erbrechtlichen Elemente dieses Lehnsüberganges doch sehr deutlich².

¹ VUB 326: Ergänzungen zum Lehen der Grafen von Limburg, nämlich dem Oberhof Heessen (4. Juni 1328)

² Leider fehlen Belege, aus denen die Zahlungen Dietrichs III. von Volmerstein für das übliche Heergewäte für die Neubelehnung (?) oder Erbfolge (?) zu ersehen wären.